Die Zweigniederlassung
im Wechsel- und Scheckverkehr

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hansheinrich Mandel
Berlin

Berichterstatter: Dozent Dr. Hellmut Isele, Halle

1937
Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Bruder!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0079

Schrifttum.

Adler, J., Die Einwirkung der Wechselbegebung auf das kausale Schuldverhältnis ZHR Bd. 64 S. 127 ff.

Aschaffenburg, Eine Lücke im Scheckgesetz DJZ 1908 Sp. 1392.

Baumhoer, Die Fiktion im Straf- und Prozeßrecht. Berlin 1930.

Bierling, Juristische Prinzipienlehre I, 1894.

Boegl, Der Begriff des Sondervermögens nach Reichsprivatrecht. Leipzig 1933.

Breit, Inhaberscheck und Regreßrechte. LZ 1908, Sp. 259 ff.

Brendel, Über die rechtliche Natur der Zweigniederlassung i. Gruch.Beitr. Bd. 33 (1889) S. 213 ff.

Büsing, H., Wesen und Wirkungen des Indossaments in der heutigen deutschen Gesetzgebung, Berlin 1904.

Denzler, Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrechte. Diss. Zürich 1902.

— Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts. zit: RGPrax.

Domke, Die Veräußerung von Handelsgeschäften. Marburg 1922 (Nr. 35 d. Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht v. Prof. E. Heymann).

Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch (Kommentar) I. Bd. 3. Aufl. 1930; II. Bd. 3. Aufl. 1934 bearb. v. Bing.

Eckhardt, Forderungspapiere in der Hand des Ausstellers und Eigentümergrundpfandrechte ZHR 89 (1926) S. 260 ff.

Enneccerus-Kipp, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts V. Bd. Das Erbrecht, bearb. v. Dr. Kipp, Marburg 1930.

Feldmann, Die Zweigniederlassung. Diss. Göttingen 1904.

Gierke, O., Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Heß, Mehr Sorgfalt bei gefälschten und verfälschten Wechseln LZ. 1933 S. 700.

Hesse, Grundriß der Nationalökonomie I. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre 1927.

Heymann, Die Zweigniederlassung im deutschen Handelsrecht. Diss. Leipzig 1907.

Hupka, Das einheitliche Wechselrecht der Genfer Verträge. Wien 1934.

Isele, Geldschuld und bargeldloser Zahlungsverkehr i. ArchZivPrax Bd. 129 S. 129 ff.

Jacobi, Forderungspapiere in der Hand des Ausstellers i. ZHR 91 (1928) S. 233 ff.

— Die Wertpapiere. i. Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. IV, 1 1917 zit.: Jacobi-Ehrenberg.

Keßler, Scheckgesetz v. 14. Aug. 1933 (Kommentar) Berlin 1934.

Klausing, Die Zahlung durch Wechsel und Scheck. Marburg 1919.

Koch, Banken und Bankgeschäfte. Jena 1931.

Krückmann, Die Ermächtigung und der Rechtsbesitz. RGPrax. III S. 79 ff.

— Sachbesitz, Rechtsbesitz, Rechtsschein in der Theorie des gemeinen Rechts. i. ArchZivPrax. Bd. 108 (1912) S. 179 ff.

— Zum Rechte der Zweigniederlassung. ZentrBl.HR 1930 S. 97 ff und 140 ff.

Langen, Zum Scheckrecht. Erörterungen über die Rechtslage des Schecks außerhalb des Scheckgesetzes. Berlin 1910.

Leonhardt, Allgemeines Schuldrecht des BGB. I. Bd. des Schuldrechts des BGB. München und Leipzig 1929.

Lessing, Scheckgesetz vom 1. 3. 1908. Berlin 1926.

Meyer, H., Das Akzept. Die Annahme des Wechsels und der Anweisung. Berlin 1918. zit.: Meyer Akzept.

Michaelis, Scheckgesetz. Berlin 1927 (Bd. II des Gewerbe- und Industriekommentars, herausgegeben v. Senatspräsidenten und Räten des Reichsgerichts) zit.: Michaelis Scheckgesetz.

— Wechselrecht (Kommentar). Leipzig 1932 (Bd. VI d. Gewerbe- und Industriekommentars, herausgegeben von Senatspräsidenten und Räten des Reichsgerichts). zit.: Michaelis Wechselrecht.
Neufeld-Schwarz, Handelsgesetzbuch I. Berlin 1931.
Obst, Wechsel- und Scheckkunde. Stuttgart 1933.
— Das Buch des Kaufmanns I, II, Berlin 1927.
Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, allgem. Teil. Berlin 1927.
Oppikofer, Das Unternehmensrecht (in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung). Tübingen 1927.
Quassowski-Albrecht, Scheckgesetz v. 14. Aug. 1933 (Kommentar) Berlin 1934.
Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung. 8. Aufl. bearb. v. Dr. Mansfeld. Berlin 1908 zit.: Mansfeld-Rehbein.
Rilk, Kommentar zum Wechselgesetz. Leipzig 1933.
Rozumek, Die Diskontpolitik der Reichsbank. i. BankArch 1927 S. 255 ff.
Schoele, Das Recht der Überweisung. Berlin 1937.
— Das Recht der Überweisung und die Führung eines Zahlungsverkehrskontos. i. ZuB 1936 S. 220.
Simonson-Schweling, Deutsches Scheckgesetz. Berlin 1934.
Schwerin, v., Recht der Wertpapiere. (Grundriß der Rechtswissenschaft Bd. VII). Berlin 1934.
Scherer, Die rechtliche Stellung des Leiters einer Filiale. Diss. München 1931.
Schlickum, Verpflichtungstatbestand und Einreden im Wechselrecht 1932 (Heft 2 der Kölner rechtswissenschaftlichen Abhandlungen).
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 14. Aufl. 1932 Bd. I bearb. v. Dr. Bondi. zit.: Staub-Bondi.
Staub-Stranz, Kommentar zum Wechselgesetz. 13. Aufl. Berlin 1934.
Staudinger, Kommentare zum BGB X. Aufl. 1936.
Strobele, Die Genfer Scheckrechtsabkommen. Wien 1931.
Wiers, Wechselannahme und Theorien im neuen Wechselgesetz. Diss. Köln 1935.

Entscheidungen, Gesetzessammlungen, Gesetzesmaterialien und Zeitschriften.

ArchZivPrax.	=	Archiv für die Zivilistische Praxis.
BankArch.	=	Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.
GruchBeitr.	=	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts begründet v. Gruchot.
Denkschrift I	=	Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs (Guttentagsche Ausgabe) 1896.
DJZ	=	Deutsche Juristenzeitung.
JW	=	Juristische Wochenschrift.
LZ	=	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht
Holdheims MSchr.	=	Monatsschrift für Handelsrecht, Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen.
Recht	=	Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROHG	=	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
SchG	=	Scheckgesetz vom 14. August 1933.
WarnRG	=	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts (soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist).
WG	=	Wechselgesetz vom 21. Juni 1933.
ZuB	=	Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, Zeitschrift für bankwirtschaftliche und banktechnische Fragen.
ZHR	=	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht begr. v. L. Goldschmidt.
ZentrBlHR	=	Zentralblatt für Handelsrecht.

I. Das Großunternehmen in der modernen Wirtschaft.

Die Industrialisierung im 19. Jahrhundert führte zu dem für die neuzeitliche Wirtschaft typischen Großunternehmen. Mit dem Aufkommen des Industriesystems traten in der Struktur der einzelnen Gewerbezweige bedeutende Veränderungen ein. Der am Anfang dieses Jahrhunderts für die wirtschaftliche Betätigung des Einzelnen noch freie Raum ist „am Ende desselben Zeitabschnitts unter den neuen Einheiten, den wirtschaftlichen Unternehmen aufgeteilt"[1]). Mit der Zurückdrängung des persönlichen Elements in den Betrieben wächst das moderne Unternehmen, das sich durch die Zusammenballung von Gütern und Kräften und die Übertragbarkeit seines Organisationswertes auszeichnet[2]). Nicht mehr der einzelne Kaufmann, sondern der in einer Gesellschaftsform des HGB aufgezogene Großbetrieb mit seiner in den meisten Fällen vollständigen Trennung von Kapitalbesitz und Unternehmensleitung ist nunmehr Träger der Wirtschaft. Der Einzelkaufmann hat neben diesen großen Unternehmensorganisationen seine vorherrschende Bedeutung verloren. Durch Schaffung von abhängigen Wirtschaftskörpern mit oder ohne rechtliche Selbständigkeit (Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen) wird der Tätigkeitsbereich des Großunternehmens erweitert. Dies ist am sichtbarsten im Bankgewerbe erfolgt, wo die Unternehmen durch Schaffung von mehreren abhängigen Einzelbetrieben eine Zerlegung in einzelne Wirtschaftskörper erreicht haben und damit in den Stand gesetzt wurden, einen möglichst großen Geschäftsbereich für sich zu gewinnen und von einer Zentrale aus einheitlich zu durchdringen. Nur mit Hilfe des Filialsystems konnten sich die Banken den Einfluß in der Wirtschaft sichern, dessen sie in einer modernen Kreditwirtschaft nicht entbehren können.

Der Aufgliederung großer Unternehmen in einzelne Niederlassungen ist das Recht nur schrittweise gefolgt und hat den durch den Verkehr geschaffenen Veränderungen die gesetzliche Grundlage gegeben. Der Umstand aber, daß die so von dem Gesamtunternehmen äußerlich losgetrennten Teile sich zu einer gewissen wirtschaftlichen Selbständigkeit ent-

1) Oppikofer S. 2.
2) derselbe S. 11.

wickelten, konnte auf das Recht nicht ohne Einfluß sein. Insbesondere mußte es dem sich unter den einzelnen Niederlassungen entwickelnden Geschäftsverkehr Rechnung tragen. Durch die gesetzliche Regelung des Kommanditwechsels und Kommanditschecks haben die wirtschaftlichen Beziehungen der einzelnen Niederlassungen ein und desselben Unternehmens zum Teil ihre rechtliche Anerkennung gefunden.

Die vorliegende Arbeit soll in bescheidenem Maße dazu beitragen, die durch das Gesetz geschaffenen Tatbestände dogmatisch zu erfassen und systematisch einzuordnen. Insbesondere werden es Probleme sein, die bei Ausstellung und Begebung eines Kommanditwechsels in Betracht kommen. In der Wirtschaft hat sich der gezogene Wechsel als typisches Mittel des Zahlungs- und Kreditverkehrs durchgesetzt. Es ist daher nur verständlich, daß die Rechtsordnung diese Wechselform auch dem in Zweigniederlassungen aufgegliederten Unternehmen zur Verfügung stellt und damit auf eine Sonderregelung dieser Wechselgattung verzichtet. Der Kommanditscheck wird nur insoweit Erwähnung finden, als für ihn Besonderheiten gelten. Denn wenn der Scheck auch eigenen Gesetzen folgt, ist er im Grunde kein vom Wechsel getrenntes Institut[3]). Die einzelnen rechtlichen Unterschiede, wie z. B. das Fehlen einer Annahmeerklärung des Bezogenen beim Scheck im Gegensatz zum Wechsel, tragen mehr wirtschaftlichen Charakter und bedeuten keine verschiedene Beurteilung der Wertpapiereigenschaft beider Papiere.

3) Aus dieser Erkenntnis hat die anglo-amerikanische Gesetzgebung die Folgerung gezogen und den Scheck als einen auf eine Bank gezogenen Sichtwechsel betrachtet. gemessenen Ergebnissen gelangt sei (Denkschr., S. 28).

II. Voraussetzungen des Kommanditwechsels und des Kommanditschecks.

Der Aufgliederung des Großunternehmens in Hauptstellen und Zweigniederlassungen trägt das Wechsel- und Scheckrecht dadurch Rechnung, daß es den Kommanditwechsel bezw. Kommanditscheck zuläßt. Unter diesen Begriffen versteht man im Wirtschaftsverkehr Papiere, die eine Niederlassung auf eine andere Niederlassung desselben Unternehmens zieht[4]) und die daher die Unterschrift ein und desselben Unternehmens in seinen verschiedenen Erscheinungsformen tragen. Ihre gesetzliche Zulässigkeit beruht auf Art. 3 Abs. 2 WG und Art. 6 Abs. 3 ScheckG.

Um daher die aus der gesetzlichen Zulassung von Kommanditwechseln bezw. -schecks sich ergebenden Beziehungen zwischen einzelnen Teilen des Unternehmens zu prüfen, gilt es zunächst festzustellen, unter welchen organisatorischen Voraussetzungen ein Kommanditwechsel bezw. -scheck entstehen kann. Es ist also zu ermitteln, wann und unter welchen Umständen wir es mit einer im Rechtsverkehr zugelassenen Zweigniederlassung zu tun haben, an die das Gesetz die Zulässigkeit von Kommanditwechseln und -schecks knüpft.

1. Für die Zweigniederlassung soll im folgenden keine Begriffsbestimmung gegeben werden. Darum hat sich die Wissenschaft schon mit mehr oder weniger großer Unterschiedlichkeit bemüht. Das deutsche Recht erhebt auch nirgends den Anspruch, einen eigenen Begriff der Zweigniederlassung aufzustellen[5]). Darum soll nur die Zweigniederlassung als Erscheinungsform des Wirtschafts- und Rechtslebens und ihre Abgrenzung gegenüber verwandten Erscheinungen behandelt werden.

a) Für das Bestehen einer Zweigniederlassung ist Voraussetzung, daß mindestens zwei Niederlassungen bestehen[6]). Nur diese können ein Verhältnis von Haupt- und Zweigniederlassung bilden. Dabei ist nicht nötig, daß die beiden Unternehmen sich an verschiedenen Orten befinden, also örtlich gegeneinander abgegrenzt sind. Sie können sich vielmehr sämtlich

4) v. Schwerin „Recht der Wertpapiere" S. 62; Staub-Stranz Art. 3 Anm. 4.

5) Der Verzicht auf eine Definition der Zweigniederlassung wird damit begründet, daß die Rechtsprechung bisher auch ohne gesetzliche Begriffsbestimmung zu angemessenen Ergebnissen gelangt sei (Denkschr. I, S. 28).

6) Für Gesellschaften und juristische Personen ist der Sitz Niederlassung und zwar Hauptniederlassung und alle weiteren Niederlassungen sind Zweigniederlassungen.

in einer politischen Gemeinde befinden[7]). Wesentlich für die Zweigniederlassung ist, daß sie dasselbe Gewerbe wie das Gesamtunternehmen betreibt[8]).

Daraus ist noch nicht zu folgern, daß die Art, in der sich die beiden Stellen betätigen, gleich sein muß. Es ist durchaus denkbar, daß sich die Hauptstelle bei der Pflege des von dem Unternehmen als solchem betriebenen Geschäftszweiges darauf beschränkt, die Oberleitung über die vorhandenen Zweigstellen zu führen, ohne dabei selbst, wie die Zweigstelle, unmittelbar in den Geschäftsverkehr einzugreifen. Das Wesentliche ist also nur, daß sich beide Betriebsstellen überhaupt nur mit dem für das Unternehmen als solchem typischen Geschäftszweige befassen.

Die Zweigniederlassung hat zur weiteren Voraussetzung, daß ihr ein besonderer eigener Tätigkeitsbereich zur Verfügung steht. Sie muß insbesondere ihren Kunden gegenüber so selbständig auftreten, daß sie von ihnen als besonderer in sich geschlossener, organisatorisch losgelöster Teil des Gesamtunternehmens angesehen wird, dessen Leitung die anfallenden Geschäfte als eigene selbständig erledigt. Ohne diesen eigenen Kundenkreis ist ein selbständiges Auftreten im Wirtschaftsverkehr vollständig ausgeschlossen, da ein Handelsgeschäft ohne Tätigkeitsbereich nicht denkbar ist.

Die Geschäftstätigkeit an der Zweigniederlassung muß also in dem unmittelbaren selbständigen Geschäftsabschluß bestehen und darf sich nicht nur auf den Abschluß von Hilfsgeschäften beschränken[9]).

Trotzdem ist mit dem eigenen Tätigkeitsbereich eine Filiale noch nicht geschaffen. Der abgezweigte, selbständig bearbeitete Kundenkreis wird vielmehr erst dadurch zur Zweigniederlassung, daß das Unternehmen diesen Teil sichtbar ausgliedert und im Geschäftsverkehr als selbständig arbeitenden Betrieb hinstellt. Dadurch also, daß ein Kaufmann seinen Zweigbetrieb als selbständiges Geschäft im Rechtsverkehr erscheinen läßt[10]), schafft er für diesen Zweigbetrieb den rechtlichen Charakter der Zweigniederlassung. Es wäre aber unrichtig, anzunehmen, daß die Rechtsstellung eines Außenbetriebes für die Geschäftsstelle eines Kaufmannes erst dadurch diesem zukommt, daß der Betrieb in seiner Eigenschaft als Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen wird[11]).

7) Neufeld-Schwarz § 13 Anm. 6; Staub-Bondi HGB § 13, Anm. 3 und 4.
8) Staub-Bondi § 13 Anm. 5.
9) Brendel S. 225.
10) S. a. RGZ Bd. 77 S. 60.
11) Das hat das Reichsgericht auch für Aktiengesellschaften abgelehnt 23. 3. 17 (Warneyer Entsch. Bd. X, 234).

Diese von Heymann[12]) vertretene Ansicht verkennt einmal die Bedeutung des Handelsregisters schlechthin.

Das Handelsregister hat, wie anerkannten Rechts ist, nur in Ausnahmefällen für die Entstehung irgendeiner Rechtsstellung Bedeutung, für den Bestand der Zweigniederlassung ist die Eintragung nicht entscheidend. Im Falle der nach § 18 HGB geregelten Zweigniederlassung handelt es sich um eine wirtschaftliche Erscheinung, von der das Gesetz annimmt, daß ihre Eintragung erst erfolgen kann, wenn der Kaufmann die Niederlassung unterhält. Ihre Errichtung ist zunächst ein rein tatsächlicher Vorgang[13]) und ihre Eintragung als Zweigniederlassung setzt voraus, daß im Augenblick der Eintragung bereits ein kaufmännischer Betrieb vorhanden ist. Die Wortauslegung des § 13 HGB, die auch durch Abs. 3 aaO, der eine Zweigniederlassung annimmt, ihre Eintragung aber verbietet, solange der Hauptbetrieb nicht eingetragen ist, gestützt wird, widerlegt somit bereits die von Heymann vertretene Auffassung.

Für den Betrieb der Zweigniederlassung selbst mag die Eintragung zwar, sobald es sich um die Bestellung von Prokuristen, die auf den Geschäftsbereich der Zweigniederlassung beschränkt sein soll (§ 53 Abs. II HGB) handelt, wesentlich sein. Daraus, daß die erteilte Prokura Dritten gegenüber dann als auf die Zweigniederlassung beschränkt gilt, wenn die Zweigniederlassung selbst eingetragen ist, kann jedenfalls nicht gefolgert werden, daß die Zweigniederlassung selbst erst entsteht, wenn ihr Vorhandensein durch das Handelsregister offenkundig gemacht wird.

Die Bestimmung des § 50 Abs. III erklärt sich vielmehr daraus, daß die auf den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung beschränkte Prokura eine rechtliche Besonderheit darstellt, da sie die nach außen wirkende Beschränkung der Bevollmächtigung eines Vertreters auf einen bestimmten Kreis von Geschäften bedeutet. Für den Begriff der Zweigniederlassung ist das Handelsregister kein bestimmender Faktor.

Die Eigenschaft einer Zweigniederlassung kommt aber nicht jedem Außenbetrieb eines Kaufmanns zu. Im Wirtschaftsleben sind häufige Erscheinungen Kettenläden, Holzplätze mit eigenem Kontor und einer gewissen eigenen Verwaltung, Verkaufsstellen, Auslieferungsläger usw. Fast durchweg führen diese Zweigstellen selbständig Bücher und haben

12) Heymann (Zweigniederlassung im deutschen Handelsrecht) Diss. Lpz. 1907, S. 51 f.
13) Scherer Diss. München 1931 S. 4.

eine rechnerisch von dem Hauptbetrieb getrennte Kasse. Sie mögen auch teilweise über einen eigenen Kundenstamm verfügen. Dennoch sind sie nie soweit selbständig, daß sie alle Merkmale eines selbständigen Unternehmens ihrer Branche zeigen[14]). Sie sind nicht aus dem Unternehmen des Kaufmanns ausgegliedert, sondern in dieses eingegliedert. Ihre Geschäfte werden nicht nur im Innenverhältnis nach Anweisung einer äußerlich organisatorisch getrennten Zentrale geführt, sondern durch sie wird auch äußerlich das Geschäft des Gesamtunternehmens als unmittelbares abgewickelt.

Im Innenverhältnis begibt sich der Kaufmann durch die Ausgliederung der Zweigniederlassung nicht seines Einflusses auf seine Betriebe. Die Dezentralisierung, die in einem Unternehmen als solchem durch die Begründung von Zweigniederlassungen erreicht wird, hat nicht zu Folge, daß nunmehr Haupt- und Nebenstelle voneinander unabhängig sind. Aber ihre selbständige Stellung nach außen führt doch auch zu einer gewissen Selbständigkeit im Innenverhältnis. Das Band, das sie mit der Hauptniederlassung verbindet, ist so lose, daß wenn es einmal durchschnitten wird, die Zweigniederlassung als selbständiges Unternehmen weiter bestehen kann[15]). Vielfach hat sich auch das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis ins Gegenteil verkehrt, sodaß die Hauptniederlassung Leben und Kraft von der ungleich stärkeren Zweigniederlassung zieht.

Diese Selbständigkeit auch im Innenverhältnis muß zur Folge haben, daß sich Haupt- und Zweigniederlassung rechnerisch als völlig selbständige Unternehmen behandeln und sich gegenseitig Kontokorrentkonten eröffnen, aus denen die geschäftlichen Beziehungen beider nachgewiesen werden.

Die Zweigniederlassung wird also einmal geschaffen dadurch, daß der Kaufmann die Verselbständigung eines Teiles seines Unternehmens — also die Ausgliederung des Betriebes der Zweigniederlassung — will und bewirkt und dann dadurch, daß die Zweigniederlassung dem Willen ihres Inhabers entsprechend als solche im Geschäftsverkehr selbständig handelnd auftritt.

b) Diese Ausgliederung von Unternehmensteilen geht aber nicht so weit, daß die wirtschaftliche Verselbständigung des Betriebes zur rechtlichen Loslösung führt. Die Zweigniederlassung gehört nach wie vor rechtlich dem

14) Neufeld-Schwarz § 13 Anm. 5.
15) Neufeld-Schwarz § 13 Anm. 3.

Geschäftsbetrieb der Hauptniederlassung an, mit dem sie eine Einheit bildet. Die Beziehungen zueinander sind nicht durch vertragliche Bindungen bestimmt. Sie bestimmen sich im Innenverhältnis lediglich nach der für das Unternehmen als solches geltenden Geschäftsordnung. Diese in der wirtschaftlichen Praxis bestehende Geschäftsordnung wird zwar meistens für die Zweigniederlassung eine verhältnismäßig weitgehende organisatorische Selbständigkeit bringen und ihr womöglich auch gewisse Behelfe gegen Eingriffe der Hauptstelle in ihren Geschäftsbereich geben. Niemals handelt es sich dabei aber um Rechtsbehelfe, denn es gibt keine subjektiven Rechte der Nebenstelle gegen die Hauptstelle, da ihre Trennung nur organisatorische Bedeutung hat.

Die Gründung einer Zweigniederlassung bedeutet also nicht die Gründung eines neuen Rechtssubjekts. Vielmehr ist Träger der Rechte und Pflichten der Zweigniederlassung der Inhaber des Gesamtunternehmens[16]).

Wesentlich für das Verhältnis von Haupt- und Zweigniederlassung ist also die Identität des Inhabers. Fehlt die Identität, so ist niemals eine Zweigniederlassung vorhanden, und ebenso hört das Verhältnis von Haupt- und Zweigniederlassung auf, wenn die Identität aufhört[17]). Aus der Identität der Inhaberschaft folgt daher die selbstverständliche Tatsache, daß die sämtlichen Glieder des Unternehmens in totaler Abhängigkeit zu ihrer willensbildenden Leitung, dem Inhaber, stehen. Eine Zweigstelle hat also niemals einen Rechtsanspruch darauf, daß die Hauptstelle irgend welche Eingriffe in ihren Geschäftsbereich unterläßt. Aus sämtlichen Geschäften werden nicht etwa die Niederlassungen als solche und ausschließlich verpflichtet und berechtigt, vielmehr können die Geschäfte nur den Inhaber der Zweigniederlassung, also den Inhaber des Gesamtunternehmens, den Kaufmann, berechtigen und verpflichten. Dieser schuldet dementsprechend die Erfüllung der durch die Zweigstelle begründeten Verbindlichkeiten und haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch als Schuldner nicht nur mit dem Vermögen der Zweigniederlassung, sondern, wenn nicht aus besonderen Gründen etwas Besonderes vereinbart worden ist, mit seinem ganzen Vermögen[18]). Er haftet also in keiner Weise beschränkt.

16) RGZ Bd. 107 S. 45; Bd. 111 S. 270; Bd. 116 S. 332; Bd. 130 S. 325.
17) Feldmann, Diss. Göttingen 1931 S. 18.
18) ROHG 11 S. 151; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 456 ff.

c) Von Zweigniederlassungen kann man aber nicht in den Fällen sprechen, in denen ein Kaufmann zwei ihrer Natur nach völlig verschiedene Unternehmen betreibt. Zu denken ist etwa an den Fall, daß ein Kaufmann neben einem Zeitungsverlag eine Parfümeriefabrikation unterhält.

In diesem Fall ist eine Zweigniederlassung begrifflich dadurch ausgeschlossen, daß zwischen beiden Unternehmen unmöglich die Beziehung zwischen Haupt- und Nebenstelle bestehen kann. Diese setzt stets eine organisatorische Aufgliederung eines Tätigkeitsbereiches in zwei selbständige Betriebe voraus. Haupt- und Nebenstelle haben so zur Voraussetzung, daß beide sich mit dem gleichen Gewerbezweige befassen. Ein derartiger Fall ist aber dann, wenn es sich um völlig verschiedene Betriebe handelt, niemals gegeben. Diese könnten nie einander untergeordnet, sondern lediglich nebengeordnet sein.

Für die im Folgenden zu behandelnden Fragen des Kommanditwechsels und -schecks muß allerdings der Parallelbetrieb dem in Zweigniederlassungen aufgegliederten Unternehmen gleichstehen. Für beide ist typisch und wesentlich die Identität des Inhabers. Daraus ergibt sich wieder die besondere Stellung dieser Papiere, deren Aussteller und Bezogene personengleich sind.

Wenn derartige Papiere für einen Filialbetrieb zugelassen sind, müssen sie erst recht für einen Parallelbetrieb möglich sein, denn, wenn zwei wirtschaftlich einander fremde, selbständig geleitete Betriebe sich in der Hand desselben Inhabers befinden, ist die Verbindung beider, weil anorganisch, notwendig loser als die eines Filialunternehmens, dessen sämtliche Glieder sich in dem gleichen Geschäftszweige betätigen.

Für die Zulässigkeit dieser Papiere für zwei verschiedenartige Betriebe in der Hand desselben Inhabers sprechen aber auch wirtschaftliche Gründe. Die beiden Betriebe sind sich wirtschaftlich fremd; ihre Zusammengehörigkeit ist mehr oder weniger eine zufällige. Kommt zwischen ihnen ein Geschäft zustande, muß dieses abgerechnet werden. Wenn es sich dann um ein echtes Umsatzgeschäft handelt, ist es durchaus gerechtfertigt, daß dieser Umsatz durch die Ziehung eines Wechsels oder Schecks zur Kreditgrundlage für die Finanzierung des Austausches gemacht wird.

2. An die Tatsache der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Erscheinungsformen dieses Unternehmens knüpft das Gesetz, dem Bedürfnis dieser Erscheinungsformen entsprechend, Rechtsfolgen an. Schon die Wechsel-

ordnung des Deutschen Bundes kannte den sog. Kommanditwechsel. Mit diesem Begriff bezeichnet der Wirtschaftsverkehr eine Form des in der Wechselordnung als trassiert-eigener Wechsel bezeichneten Papiers. Dieser Wechsel weist gegenüber dem gezogenen Wechsel die Besonderheit auf, daß Aussteller und Bezogener identisch sind. Der Form nach ist der trassiert-eigene Wechsel ein gezogener Wechsel. Tatsächlich schafft er jedoch nicht Rechtsbeziehungen unter zwei verschiedenen Rechtssubjekten, sondern gibt beim Akzept nur Erklärungen verschiedener Stellen desselben Rechtssubjekts wieder. Er unterscheidet sich also von dem gezogenen Wechsel dadurch, daß nicht wie bei diesem für seine Entstehung die Beteiligung mehrerer Personen und der Abschluß eines Wechselvertrages zwischen diesen Entstehungsursache ist. Es kann dabei hier jedenfalls dahingestellt bleiben, ob der seiner äußeren Form nach gezogene Wechsel in Wahrheit ein eigener Wechsel ist[19]).

Eine derartige Feststellung zu treffen, lohnt sich schon deswegen nicht, weil für den Rechtsverkehr der trassiert-eigene Wechsel nicht als Sola-Wechsel erscheint, sondern als gezogener Wechsel. Ihm fehlt schon die für einen Eigenwechsel eigene äußere Form; ferner hat der trassiert-eigene Wechsel im Vergleich zum Eigenwechsel eine derart verschiedene Regelung erfahren, daß eine Gleichsetzung der beiden Papiere unstatthaft ist[20]).

Es wäre nicht gerechtfertigt, den trassiert-eigenen Wechsel als Sola-Wechsel zu bezeichnen; vielmehr handelt es sich um eine besondere Gruppe von Wechseln, deren Entstehung einmal von der Wahrung der äußeren Form des gezogenen Wechsels abhängig ist und ferner die weitere Voraussetzung hat, daß sich auf den Wechseln ein in Haupt- und Nebenstellen oder mehreren Zweigniederlassungen aufgegliedertes Unternehmen verpflichtet.

Für den Kommanditscheck gilt das Gleiche wie für den Kommanditwechsel. Er kann zwar nicht wie ein Wechsel angenommen werden. Jeder Annahmevermerk — auch der einer Niederlassung des Ausstellers — gilt als nicht geschrieben. (Art 4 ScheckG.) Darum entfallen für ihn die Besonderheiten des trassiert-eigenen Akzepts.

a) Der Kommanditwechsel ist bereits in der Wechselordnung von 1848 (Art. 6) geregelt. Allerdings bestand damals noch die Einschränkung,

19) Schlickum S. 19; H. Meyer, Akzept S. 41.

20) Vgl. die Stellungnahme Quassowskis für den trassiert-eigenen Wechsel als gezogenen Wechsel in den Verhandlungen über das Genfer Scheckrechtsabkommen. (Hupka aaO S. 18).

daß der Zahlungsort ein anderer als der Ausstellungsort sein mußte (Distantia loci). Diese Einschränkung bedeutete für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Niederlassungen eines Unternehmens ein erhebliches Hemmnis. Die Niederlassung am gleichen Platz war so aus dem Wechselverkehr ausgeschaltet. Ein wirtschaftlicher Grund hierfür war kaum zu sehen. Es ist daher nur folgerichtig, daß im Wechselgesetz von 1933 das Erfordernis der distantia loci fortgefallen ist. Daß dieses Bedürfnis schon unter der alten Wechselordnung vorlag, beweist die Tatsache, daß man sich bei Bestimmung eines trassiert-eigenen Wechsels sehr eng an den Wortlaut des Gesetzes hielt und die distantia loci auf solche Fälle beschränkte, in denen der Wechsel selber die Identität „mit Evidenz" kundmachte[21]), und für den Kommanditwechsel ging man soweit, daß der Filialzusatz „urkundliche Evidenz" der Identität nicht herstellte[22]). Das neue Wechselgesetz erklärt die Zahlbarkeit am Wohnort des Bezogenen auch für trassiert-eigene Wechsel als zulässig. (Art. 4 i. Vbdg. m. Art. 3 SchG.)

b) Die Zulässigkeit von Kommanditschecks war im alten Scheckgesetz nicht berührt worden, da angeblich für derartige Schecks ein Bedürfnis nicht bestand[23]).

Die Begründung, die man der Ausschaltung trassiert-eigener Schecks gab, hat wohl niemals die wirtschaftlichen Bedürfnisse richtig erkannt. Jedenfalls ergibt sich aus einem Gutachten des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 12. 11. 07[24]), daß damals schon in der Praxis vielfach die Übung bestand, Kommanditschecks auch ohne gesetzliche Grundlage auszustellen. Schon bald nach Inkrafttreten des Scheckgesetzes von 1908 wurden daher Stimmen laut, die auf eine angebliche „Lücke im Gesetz"[25]) hinwiesen. Sie beweisen, daß damals schon eine Regelung notwendig gewesen wäre. So erhob sich ein lebhafter Streit[26]) über die Gültigkeit der von den Hauptbanken auf ihre Niederlassungen oder umgekehrt vorgenommenen Scheckziehungen. Die Recht-

12) ROHG 18 S. 140, RGZ 19 S. 96; 24 S. 90; diese Auslegung hat auch ihre Gegner gefunden, s. Mansfeld-Rehbein S. 30.
22) Breit S. 197, a. M. Meyer I, S. 74 ff.
23) Begründung z. aSchG S. 21.
24) abgedruckt v. Breit b. Holdheims M. Schr. Bd. 18, S. 193.
25) Aschaffenburg DJZ 1908 Sp. 1392.
26) vgl. Michaelis § 1 Anm. 9 und Literatur b. Meyer I S. 75.

sprechung hat sich mit der Frage der Gültigkeit des Kommanditschecks, soweit ersichtlich, offenbar wenig zu befassen gehabt[27]).

Wenn man solche Urkunden als Schecks für ungültig hielt, so konnten sie doch unbedenklich als Schuldverschreibungen auf den Inhaber aufrechterhalten werden[28]).

Das neue Scheckgesetz von 1933 hat entsprechend dem Genfer Scheckrechtsabkommen[29]) im Art. 6 Abs. 3 die trassiert-eigenen Schecks zugelassen, die „von einer Niederlassung auf eine andere Niederlassung des Ausstellers gezogen sind." Mit dieser Regelung hat eine seit Bestehen des Scheckgesetzes beobachtete Übung der Banken ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden.

Neu sind die Bestimmungen über die Zulässigkeit des Indossaments auf den Aussteller oder einen anderen Scheckverpflichteten (Art. 14 Abs. 3 ScheG). Das aScheG enthielt hierüber keine Bestimmungen. Das Indossament an den Bezogenen hat eine Erweiterung erfahren, die den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trägt. Nach § 8 ScheG und Art. 15 Abs. 5 nScheG gilt das Indossament an den Bezogenen auch weiterhin grundsätzlich als Quittung. Nach nScheG ist es jedoch dann keine Quittung mehr, wenn „der Bezogene mehrere Niederlassungen hat, und das Indossament auf eine andere Niederlassung lautet als diejenige, auf die der Scheck gezogen ist." Damit ist die Diskontierungsmöglichkeit eines Schecks erheblich verbessert worden. Ist der Aussteller ein Zweigunternehmen des Bezogenen, kann trotzdem an ihn giriert und bei ihm diskontiert werden[30]). Eine Weiterindossierung seitens der Niederlassung der bezogenen Bank ist jedoch nicht zugelassen (Art. 15 Abs. 3 ScheG)[31]).

---

27) Zu beachten ist allerdings, daß das OLG Karlsruhe in einer Straffache den trassiert-eigenen Scheck für ungültig erklärt hat. s. b. Michaelis, Scheckgesetz § 1 IX.

28) Michaelis Scheckgesetz § 1 Anm. 38.

29) RGBl. 1933 II S. 537.

30) Strobele, Genfer Scheckrechtsabkommen S. 47; Quassowski-Albrecht Art. 15 Anm. 9.

31) die Nichtigkeit des Indossaments des Bezogenen hat nur für diesen Fall praktische Bedeutung, da in anderen Fällen das Indossament an den Bezogenen nicht die Rechte aus dem Scheck überträgt. Die Vorschrift steht aber in Widerspruch mit Art. 11 Abs. 3 WG, nach der eine Weiterindossierung durch den Bezogenen ausdrücklich zugelassen ist.

III. Wirtschaftliche Bedeutung des Kommanditwechsels und Kommanditschecks.

1. Wechsel und Scheck werden nicht zu Unrecht als das Papiergeld der Wirtschaft bezeichnet. Jedenfalls zählt die nationalökonomische Wissenschaft diese Papiere schlechthin zu den Zahlungsmitteln[32]). Dagegen gibt es keinen Rechtssatz, daß Wechsel und Scheck etwa regelmäßig an die Stelle des baren Geldes treten können[33]). Für ihre rechtliche Beurteilung als Zahlungsmittel muß es darauf ankommen, ob eine Zahlung durch sie der Barzahlung gleichgestellt werden kann, ob sie insbesondere als Erfüllungsmittel von Geldschulden privat- und öffentlichrechtlicher Art in Betracht kommen. Der § 5 MünzGes. bestimmt den Kreis der Gegenstände geldlicher Art, mit denen der Schuldner die Erfüllung von Geldschulden erbringen kann, und in welchen der Gläubiger die Leistung anzunehmen hat. Aber er bestimmt diesen Kreis nicht ausschließlich, wenn man unter Geldschuld die Verpflichtung zum Verschaffen „abstrakter Vermögensmacht" begreift.

Auch Wechsel und Scheck sind Träger dieser Vermögensmacht genau wie das Bargeld, stellen sich unter dieser Betrachtung nur dar als andere Erscheinungsformen dieser Macht. Im Hinblick auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr deckt sich der währungsrechtliche Annahmezwang des § 5 MünzGes. nicht mit der schuldrechtlichen Annahmeverpflichtung, die der Beurteilung nach §§ 157, 242 BGB unterliegt. Die Leistung von bargeldlosen Zahlungsmitteln als Geldschulderfüllung richtet sich wesentlich danach, was der Verkehr nach den Umständen des Falles als üblich ansieht. Bei fehlender Parteivereinbarung wird somit die Verkehrsübung zum Vertragsinhalt, entscheidet also über Zulässigkeit auch bargeldloser Zahlungswege als ordentlicher Geldschulderfüllungsweisen.

Für Wechsel und Scheck gibt es aber auch kein einheitliches Handelsgewohnheitsrecht, aus dem ihre Verwendbarkeit als Zahlungsmittel mit Erfüllungswirkung herzuleiten wäre[34]). Theorie und Praxis sind sich darüber einig, daß bei der Zahlung durch Wechsel keine Annahmeobliegen-

32) Obst II, Seite 413.

33) Es mag dahingestellt bleiben, ob man bei Schaffung des BGB an die Fragen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs noch nicht dachte, so Isele S. 171, Schoele ZuB S. 221 oder ob man die nominalistische Auffassung für die allein richtige hielt.

34) Klausing, Seite 6.

heit des Geldgläubigers besteht. Die Hingabe kann nicht als Erfüllung eines Geldschuldverhältnisses angesehen werden, sondern bleibt nur Zahlungsversuch und wird als solcher nach den Grundsätzen der Leistung an Erfüllungsstatt (§ 364 Abs. 2 BGB) beurteilt, wonach im Zweifel die neue Verbindlichkeit erfüllungshalber übernommen wird, obwohl die Leistung als solche wirtschaftlich an Zahlungsstatt erfolgt. Es ist also nicht anzunehmen, daß vor Erledigung der Wechselschuld die Causalschuld erlischt[35]), vielmehr tritt durch die Begebung des Wechsels neben die ursprüngliche Schuld die aus dem begebenen Papier. Bei der Zahlung durch Scheck nimmt man zum Teil auf Grund der Handelsgebräuche eine mehr oder weniger weitgehende Annahmeobliegenheit des Geldgläubigers an[36]).

Eine Sonderstellung hat der auf Art. 6 EinfGes. z. ScheckGes. beruhende, bestätigte Reichsbankscheck, dessen Verwendung in gewissen Fällen[37]) als Geldschulderfüllung zu betrachten ist.

Nach der herrschenden deutschen Geldrechtstheorie ist nur die Übereignung gesetzlicher Zahlungsmittel ordentliche Geldschulderfüllung[38]). Trotz dieser Beschränkung haben Wechsel und Scheck im Wirtschaftsverkehr eine erhebliche Bedeutung erlangt. Diese beruht in erster Linie darauf, daß durch die leichte Art ihrer Begebung eine Einschränkung der baren Umlaufsmittel möglich wird. Daneben besteht für den Gläubiger der Vorteil, daß er durch die Hereinnahme des Wechsels zu seiner Grundforderung die abstrakte und schnell durchzusetzende Forderung aus dem Papier gegen seinen Schuldner erhält.

Diese allgemeine Aufgabe eines Wechsels und Schecks erfüllt auch der Kommanditwechsel bezw. -scheck. Daneben fällt dem Kommanditwechsel insbesondere die Rolle zu, im Wirtschaftsverkehr die Beziehungen zwischen mehreren Niederlassungen eines Kaufmanns zu regeln. Der Grund für seine Zulassung ist somit darin zu suchen, daß er als Zahlungsmittelausgleich zwischen den einzelnen Filialen eines Unternehmens dient[39]). Filialunternehmen sind auf diese Weise in der Lage, das übermäßige Aufkom-

35) RGZ Bd. 107 S. 35.
36) Isele, S. 155 und dort zit. Literatur.
37) so § 195 IV, Nr. 1 HGB; siehe hierzu Düringer-Hachenburg Anm. 34 zu § 195 HGB; Schoele ZuB S. 221.
38) s. Isele S. 137 ff.
39) Darum wurde auch bei der Formulierung des EWG die distantia loci beseitigt.

men flüssiger Mittel bei einzelnen Zweigstellen zu unterbinden und etwaige Überschüsse der einen Filiale zugunsten der anderen billigst auszugleichen. Zugleich läßt es sich durch den Kommanditwechsel für sie vermeiden, dritte Personen für diesen Ausgleich einzuschalten.

Der Kommanditscheck als Zahlungsmittel hat gegenüber dem Kommanditwechsel nicht die gleiche praktische Bedeutung. Es bestehen zwar, soweit ersichtlich, keine Vergleichsmöglichkeiten über den zahlenmäßigen Umsatz von Kommanditwechseln und Kommanditschecks. Tatsächlich aber besitzt der Kommanditscheck nicht die praktische Brauchbarkeit des Kommanditwechsels. Er kann nicht wie dieser erst nach längerer Zeit fällig werden[40]), läßt also keine Vorausdisposition über künftige Überschüsse eines Filialunternehmens zu. Zudem ist er nach Ablauf der Vorlegungsfrist widerruflich[41]). Durch die Erweiterung des Giroverkehrs und der damit der Wirtschaft zu Verfügung stehenden besseren Zahlungsmöglichkeiten tritt er mehr zurück. Nur in diesem Sinne ist es nicht ganz falsch, wenn in der Begründung zum aSchG[42]) bemerkt wird, daß für die Zulassung trassiert-eigener Schecks kein Bedürfnis vorliege. Eine Bedeutung hat er nur da, wo er die Stelle des baren Geldes vertritt und mit den gesetzlichen Zahlungsmitteln konkurrieren kann, oder wo andere Zahlungsmöglichkeiten umständlicher sind und nicht den gleichen Erfolg versprechen. Eine bei den Berliner Großbanken vom Verfasser persönlich gehaltene Umfrage über die Verwendung des Kommanditschecks ergab, daß er noch hin und wieder dem reisenden Publikum anstelle eines Akkreditivs zur Verfügung gestellt wird. Dagegen behauptet er sich als Zahlungsmittel im zwischenstaatlichen Verkehr (Devisenverkehr), wo er sogar den Wechsel zu verdrängen droht[43]). Für Zahlungen in fremden Ländern benutzen die Banken meist Scheckziehungen auf ihre ausländischen Niederlassungen.

2. Neben die Funktion als Zahlungsmittel tritt bei Wechsel und Scheck ihre Eignung zum Kreditinstrument. Weniger der Umlauf als Zahlungsmittel von Hand zu Hand als die Verkörperung von Kredit hat die Bedeutung des Wechsels[44]) für die Volkswirtschaft begründet. „Im Wech-

40) Art. 29 SchG.
41) Art. 32 SchG.
42) s. a. Seite 10.
43) Obst II S. 413.
44) Daneben dient der Wechsel noch als Sicherungsmittel für gewährte Kredite. Dem Kommanditwechsel kommt irgendeine Bedeutung hierin nicht zu.

sei vermag der Kaufmann seinen Kredit in das Kleid eines geldwerten leicht realisierbaren Rechts zu bringen, und dieses Recht in der Wertpapierqualität des Wechsels zu einer verkehrsfähigen Form zu verkörpern“[45]).

Das gilt sowohl vom gezogenen wie vom Kommanditwechsel, der in dieser wirtschaftlichen Bedeutung dem Eigenwechsel gleichkommt. Die leichte Möglichkeit, ihn durch Diskontierung in Bargeld umzusetzen, wenn nur die durch ihre Unterschriften identifizierten Personen oder Firmen kreditwürdig erscheinen, läßt fast jeden Wechsel, mag er auch ursprünglich als Zahlungspapier gedacht sein, zum Kreditpapier werden. Die Schnelligkeit und Strenge des gerichtlichen Verfahrens bei seiner Nichteinlösung unterstützt das Kreditgeschäft wesentlich[46]).

Der Scheck ist seinem ganzen Wesen nach in erster Linie für den Zahlungsverkehr gedacht. Darauf zielt schon der Art. 29 SchG mit seiner kurzen Vorlegungsfrist hin. Dennoch ist es nicht richtig, ihn als reines Zahlungspapier anzusprechen[47]). Er gehört ebenso wie der Wechsel sowohl der Geld- als auch der Kreditwirtschaft an. Im neuen Scheckgesetz kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß das Indossament an eine Niederlassung des Bezogenen nicht als Quittung behandelt wird. (Art. 15 Abs. 5 SchG). Hierdurch bietet sich für die nichtbezogene Niederlassung die Möglichkeit, einen solchen Scheck zu diskontieren. Entgegen dem sonst geltenden Grundsatz des Scheckrechts, daß der Bezogene eine scheckmäßige Verpflichtung nicht übernehmen kann und lediglich reines Zahlungsorgan sein soll, wird er beim Kommanditscheck durch seine Niederlassung als Aussteller zum selbständigen Schuldner[48]). Dadurch erhält der Scheck eine Sicherheit, die der Banknote gleichkommt. Da bei einem solchen Scheck auch nicht die Gefahr eines Widerrufs nach Ablauf der Vorlegungsfrist besteht, wird er ebenso Kreditträger wie der Wechsel. Das ist besonders im internationalen Verkehr, an dem nur Banken beteiligt sind, der Fall.

Im folgenden sollen die Beziehungen, die zwischen den Beteiligten durch Ziehung und Begebung eines Kommanditwechsels und Kommanditschecks entstehen, untersucht werden.

---

45) Klausing S. 15.
46) Hesse I S. 317.
47) Klausing S. 22; Koch S. 237.
48) s. a. S. 33.

IV. Rechtliche Würdigung der durch Ausstellung und Begebung eines Kommanditwechsels und -schecks geschaffenen Beziehungen.

Das Wesen des gezogenen Wechsels besteht darin, daß aus der Wechselzeichnung die einzelnen Wechselzeichner einander wechselmäßig verpflichtet sind. Dies will also besagen, daß der Akzeptant dem Aussteller und den Giranten, der Aussteller im Regreß den Giranten, der erste Girant den folgenden als Schuldner verpflichtet sind.

1. a) Ein derartiges Schuldverhältnis zwischen den beteiligten Niederlassungen muß bei dem Kommanditwechsel, unabhängig von der Beurteilung der Frage, wodurch die Wechselschuldverpflichtung zwischen den Beteiligten entsteht, ausscheiden. Hauptstelle und Filialen gehören dem gleichen Unternehmen an und bilden dadurch rechtlich eine Einheit. Diese Einheit kommt sinnfällig dadurch zum Ausdruck, daß der Inhaber des Unternehmens sowohl Inhaber der Zweigstelle als auch Inhaber der Hauptstelle ist. Es ist aber nicht möglich, daß eine Rechtspersönlichkeit sich selbst etwas schuldet, also zugleich Schuldner und Gläubiger in einer Person ist[49]). Überall da jedenfalls, wo unser Recht vor derartige Fragen gestellt wird, läßt es die Gläubiger- und Schuldnerstellung in einer Person nicht zu. Der Erbe, der vor Erbfall Schuldner des Erblassers war, hört im Augenblick des Eintritts des Erbfalls auf, Schuldner zu sein. Durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit erlischt seine Verpflichtung; nur durch Wegfall seines Erbrechts kann sie rückwirkend wieder aufleben[50]). Genau so kann beim Kommanditwechsel nicht das Unternehmen seiner Zweigstelle im Rechtssinn etwas schulden. Es fehlt vielmehr an jeder Möglichkeit für die Entstehung eines Schuldverhältnisses. Dieses setzt immer zwei Personen voraus, unabhängig davon, ob es durch Vertrag entsteht oder nicht. Auch das einseitig begründete Schuldverhältnis ist als solches nur denkbar, wenn eine Person da ist, die verpflichtet wird und eine andere, die aus dieser Pflichtenlage berechtigt ist. In dieser Form können sich aber die mehreren Glieder desselben Unternehmens nicht gegenüberstehen. Zwischen ihnen kann sonach ein Schuldverhältnis in diesem Sinne durch die Wechselzeichnung nicht entstehen. Die Filiale,

---

49) Enneccerus-Lehmann II § 76; Leonhard I S. 641.
50) Staudinger z. § 1942 BGB, VII; Enneccerus-Kipp § 94 I, 1.

die den von der Hauptstelle ausgestellten Wechsel annimmt, ist der Hauptstelle gegenüber also nicht wechselmäßig verpflichtet.

Aus dem gleichen Grunde scheidet natürlich auch die Möglichkeit eines Regulierungsanspruches zwischen den einzelnen Gliedern desselben Unternehmens aus. Es kann zwar der Fall eintreten, daß zwischen den Filialen, die der Hauptstelle gegenüber einen rechnerisch selbständigen Geschäftsbetrieb führen, dem Kommanditwechsel ein Warenaustausch zugrunde gelegt wird. Bei großen Firmen mag es sogar vorkommen, daß man einen daraufhin auf den Zweigbetrieb gezogenen Wechsel, wenn ihm zwar auch kein echter Kauf, wohl aber ein echter Warenumschlag zugrunde liegt, als Warenwechsel ansieht. Es entsteht aber weder aus diesem Grundverhältnis noch aus dem Wechsel ein Schuldverhältnis.

Ebenso wäre es falsch, die Verpflichtung des geschäftsleitenden Angestellten einer Zweigniederlassung aus seinem Dienstvertrage, den Anweisungen der Hauptstelle entsprechend zu handeln und im gegebenen Fall einen Kommanditwechsel für die Zweigstelle zu akzeptieren, als das Grundverhältnis anzusehen. Bei derartigen Beziehungen handelt es sich nicht um Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Gliedern des Unternehmens, sondern um Rechtsverhältnisse des Unternehmens zu seinen Angestellten. Diese Beziehungen müssen daher bei vorstehender Erörterung außer Betracht bleiben.

Wenn sonach auch äußerlich die Form des gezogenen Wechsels vorliegt, besteht doch zwischen den Beteiligten des gleichen Unternehmens kein Schuldverhältnis. Ein Schuldverhältnis aus dem Wechsel entsteht erst dann, wenn der Wechsel so in den Verkehr gelangt, daß ein Dritter aus ihm Ansprüche gegen das Unternehmen herleiten kann, oder aber die Voraussetzungen für den Kommanditwechsel wegfallen.

Bei allen Großunternehmen ist es selbstverständlich jederzeit möglich, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit sich zu einer rechtlichen dadurch entwickelt, daß einzelne Niederlassungen von dem Unternehmen losgelöst werden. Wenn eine derartige Verselbständigung vorgenommen wird, treten plötzlich an die Stelle des rechtlich eine Einheit bildenden Unternehmens zwei selbständige Rechtspersönlichkeiten, deren eine das vorher nur wirtschaftlich gesonderte Vermögen der Niederlassung umfaßt. Es kann hier dahingestellt bleiben, wie diese Übernahme erfolgt. So wäre der Kauf des Tätigkeitsbereichs einer Filiale durch einen Dritten oder die Einbringung der Zweigstelle in eine Kapitalgesellschaft denkbar. Immer je-

denfalls übernimmt im Falle der Ausgliederung der Filiale der neue Unternehmer die Aktiven dieses gesonderten Vermögens, denn auch die Veräußerung der Zweigniederlassung für sich allein ist als Übergang eines Handelsgeschäfts zu betrachten[51]). Zu diesen Aktiven kann unter Umständen dann, wenn Kommanditwechsel laufen, rechnerisch zumindesten die wechselmäßige Forderung gegen den bezogenen Betrieb des gleichen Unternehmens gezählt werden. Diese rechnerische Forderung hat wirtschaftlich für die Zweigniederlassung ihren Sinn dadurch, daß bei einem aufgegliederten einheitlichen Unternehmen der Kommanditwechsel als Mittel des Zahlungsausgleichs Verwendung findet.

Trotzdem besteht in dem Augenblick der Ausgliederung des Zweigbetriebes aus dem Unternehmen eine Forderung nicht. Ein Aktivum, das auf den Erwerber übergehen könnte, ist in dem reinen Buchungsposten nicht vorhanden, da ein solcher Posten allein niemals ein Bestandteil der Aktivmasse darstellen kann[52]).

Dennoch erwirbt der Übernehmer des Betriebes der Zweigniederlassung eine wechselmäßige Forderung aus dem als Kommanditwechsel entstandenen Papier gegen den Akzeptanten. Diese Forderung wird zwar nicht, wie sonst Wechselforderungen, durch einen Wechselvertrag begründet, da ein derartig verpflichtendes Geschäft nachträglich keinesfalls konstruiert werden kann. Selbst wenn man eine einseitige Kreationstheorie für die Entstehung von Wechselverbindlichkeiten vertreten sollte, kommt man nicht zum Ziel, denn auch eine Skripturhaftung setzt voraus, daß aus der Niederschrift einem anderen gegenüber eine Verbindlichkeit entsteht[53]). Bei der Vollziehung des Kommanditwechsels kann aber ein solcher Wille nie rechtliche Folgen zeitigen, der dahin geht, einem Zweigbetriebe des gleichen Unternehmens wechselmäßig schulden zu wollen. Dieser Wille kann auch nicht nachträglich durch das zur Bewirkung der Ausgliederung vorgenommene Übertragungsgeschäft geäußert werden, denn bei der Übertragung des Geschäftsbereichs und Vermögens einer Filiale auf einen neuen Gläubiger werden regelmäßig die buchmäßig vorhandenen Forderungen einschließlich der wechselmäßigen Ansprüche im ganzen übertragen. Der Wille der übertragenden Partei geht also bei einer derartigen Maßnahme nicht darauf, Forderungen zu begründen, sondern lediglich die als

51) RGZ Bd. 77, S. 60; Staub-Bondi § 30 Anm. 11; Düringer-Hachenburg § 25 Anm. 16.
52) Domke S. 14.
53) Schlickum S. 48.

vorhanden angesehene Forderung auf einen anderen zu übertragen. Diese Übertragung verschafft daher auch grundsätzlich dem Übernehmer nur diejenigen Forderungsrechte, die dem bisherigen Inhaber zustanden. (§§ 398 ff BGB).

Es handelt sich bei dem Übergang der tatsächlich nicht bestehenden Forderung in eine echte Forderung um einen in unserem Rechtssystem einzigartigen Fall. Wir kennen zwar Fälle, in denen bestehende Schuldverhältnisse durch Vereinigung von Rechten und Verbindlichkeiten erlöschen und dann bei Wegfall der Voraussetzungen der Konfusion wieder entstehen[54]). Diesem Wiederentstehen ähnlich ist der vorliegende Fall. Denn wie ein Erbe dadurch, daß der Fall der Nacherbfolge eintritt (§ 2143 BGB), oder daß er nach Anfall der Erbschaft durch Ausschlagung (§ 1953 BGB) aufhört, Erbe zu sein, dem Nachlaß gegenüber dieselbe Stellung wie vor Eintritt des Erbfalls einnimmt, aus dem einen Vermögenssubjekt wieder zwei sich gegenüberstehende werden, so findet auch durch die Trennung der einen Rechtsperson in die rechtliche Zweiheit durch die Verselbständigung der Zweigniederlassung eine Trennung in Gläubiger- und Schuldnerschaft statt[55]). Die Zweigniederlassung, die zunächst nur im wirtschaftlichen Sinn als Sondervermögen angesehen werden kann, wird mit ihrer rechtlichen Trennung zum Träger eigener Rechte und Pflichten. Aus dem rein rechnerischen Schuldverhältnis entsteht mit der Loslösung ein echtes Schuldverhältnis. Sowohl die Behandlung ähnlicher Fälle im Gesetz als auch die wirtschaftliche Situation machen also die Annahme erforderlich, daß sich bei der rechtlichen Verselbständigung einer Niederlassung die durch die Identität des Inhabers nichtbestehenden Schuldverhältnisse zu echten Schuldverhältnissen entwickeln.

b) Aus der Identität der Inhaberschaft zwischen Hauptstelle und Zweigniederlassung ergibt sich also, daß ein Schuldverhältnis zwischen den mehreren Betrieben desselben Unternehmens wechselseitig nicht möglich ist. Zwischen Haupt- und Nebenstelle besteht lediglich ein organisatorisches Verhältnis, das Rechtsbestimmungen nicht unterworfen ist. Rechtliche Beziehungen zu der Nebenstelle bestehen nur im Rahmen der dienstvertraglichen Anweisungen an die dort tätigen Hilfskräfte niemals gegenüber

54) §§ 1953, 1976, 1991, 2143, 2175 BGB.

55) Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit ein völliges Erlöschen oder nur ein Ruhen der Ausübungsmöglichkeit der rechtlichen Beziehungen zur Folge hat.

der Nebenstelle als solcher, weil diese als rechtliche Einheit mit der Hauptstelle Adressat rechtlicher Anordnungen nicht sein kann.

Im Verkehr mit der Hauptstelle mag die Zweigniederlassung über eine gewisse Selbständigkeit verfügen, niemals hat sie auf diese Selbständigkeit einen Rechtsanspruch. Die wirtschaftliche Selbstverwaltung des Filialbetriebes ist nicht zu vergleichen mit der Selbstverwaltung des liberalen Staatsrechts. Hier hatten sich selbständige Rechtspersönlichkeiten des öffentlichen Rechts herausgebildet, die die Aufgaben des Staates unabhängig wahrzunehmen hatten, und deren Selbständigkeit verfassungsmäßig garantiert und für den Staat somit unantastbar war. Das Wesen dieser Art Selbstverwaltungskörper bestand also gerade in ihrem garantierten Recht auf Selbstverwaltung gegenüber dem Staat, das sie nicht zur Zielgleichheit mit der Staatsführung zwang[56]). In der Wirtschaft hat sich eine derartige Verselbständigung des Filialbetriebes bisher nicht herausgebildet. Ein Recht auf Unabhängigkeit, das sie der Hauptstelle gegenüber notfalls gerichtlich geltend machen können, besitzen die Nebenstellen nicht. Auch in den Fällen, in denen die wirtschaftliche Selbständigkeit soweit fortgeschritten ist, daß sich das Abhängigkeitsverhältnis wirtschaftlich verlagert hat, bleibt die Filiale immer in der Form an das Unternehmen gebunden, daß der Inhaber, d. h. der Kaufmann als solcher, jedes Geschäft für die Hauptstelle oder die Filiale vornehmen kann, deren Geschäftsbetrieb jederzeit selbständig leiten oder seinen Wünschen entsprechend leiten lassen kann. Es bleibt zwischen Hauptstelle und Zweigniederlassung ein organisatorisches Anweisungsverhältnis bestehen, aus dem sich die Verfügung der Hauptstelle auf die Filiale, einen von der Hauptstelle auf sie gezogenen Wechsel mit ihrem Akzept zu versehen, ergibt.

Es wäre sogar denkbar, daß die verpflichtende Erklärung der Haupt- und der Zweigstelle durch dieselbe Person abgegeben würde. Das ergibt sich beim Einzelkaufmann fast immer daraus, daß dieser selbst in erster Linie für die Zeichnung seines gesamten Unternehmens berufen ist. Bei Aktienunternehmen, vor allem Banken, werden zwar regelmäßig die Leiter der Zweigniederlassung, die zur Vertretung für diesen Geschäftsbereich bestellt sind, hierzu bevollmächtigt sein. Trotzdem könnte natürlich, was freilich in der Regel ausscheidet, der Vorstand des Gesamtunternehmens auch für die Zweigniederlassung eine rechtlich verpflichtende Er-

56) vgl. § 15 S. 2 Preuß. Zuständ. Ges. 1883 § 177 Preuß. Kreisordn. 1881.

klärung abgeben, wenn er einmal unter der Firma der Hauptniederlassung sodann unter der Firma der Zweigniederlassung wechselmäßig zeichnet.

Der Kommanditwechsel erhält lediglich durch die organisatorische Aufgliederung des Unternehmens die Unterschrift derselben Rechtsperson in zwei oder sogar drei verschiedenen Formen. Dementsprechend wird der Kaufmann als erster Schuldner hieraus auch nur einmal verpflichtet. Trotzdem ist die Zeichnung des Wechsels durch verschiedene Stellen des Unternehmens nicht bedeutungslos, da, wenn auch nur einmal geschuldet wird, doch die Schuld je nach Art der Zeichnung des Wechsels verschieden gestaltet ist.

c) Ganz abgesehen von der Form[57]) des Kommanditwechsels können auch die auf einen solchen Wechsel gesetzten Erklärungen nicht anders behandelt werden als die Erklärungen auf einem sonstigen gezogenen Wechsel. Wenn auch der Aussteller eines auf seinen Zweigbetrieb gezogenen Wechsels wirtschaftlich dieselbe Stellung wie der Aussteller eines Eigenwechsels hat oder ihm mindestens sehr nahe steht, muß für die rechtliche Behandlung des Kommanditwechsels der Gesichtspunkt maßgebend bleiben, daß es ein Unterschied ist, ob jemand als Aussteller oder als Bezogener zu haften sich verpflichtet. Der Aussteller, der den Wechsel auf seine eigene Filiale zieht, wird durch seine Ausstellererklärung wechselmäßig bereits verpflichtet. Er wird jedoch hierdurch lediglich als Aussteller verpflichtet, begründet also gegen sich lediglich den Ausstellerregreß, eine Forderung, die gegenüber der gegen den Akzeptanten gerichteten Forderung einen anderen Charakter hat. Die Behandlung des Ausstellers eines trassiert-eigenen Wechsels als Aussteller eines Eigenwechsels würde ersteren zum Hauptwechselschuldner werden lassen und ihn damit der schärferen Haftung unterwerfen, die nur den Bezogenen trifft. Der Kern der Ausstellererklärung liegt in einer Übernahme der Haftung für Annahme[58]) und Zahlung[59]) (Art. 9 Abs. 1 WG), in dem Willen des Ausstellers, sich nur als Gewährleister verpflichten zu wollen[60]). Der wirt-

57) Michaelis „Wechselrecht" § 6 Anm. 8 will die Form für allein entscheidend halten.

58) Die Haftung für Annahme kann ausgeschlossen werden.

59) Staub-Stranz Art. 3 Anm. 7.

60) Hupka S. 18: „Ein Antrag der niederländischen Delegation, den trassiert-eigenen Wechsel als Eigenwechsel zu behandeln, wurde von Arcangeli und Quassowski (deutsche Vertreter) mit dem Hinweis auf den zu respektierenden Willen des Ausstellers, sich nur als Garant zu verpflichten, bekämpft."

schaftliche Gesichtspunkt, daß Aussteller und Bezogener dieselben Personen sind, muß hinter der Tatsache zurückstehen, daß der Aussteller vor formeller Annahme nicht erklärt hat, wie ein Annehmer haften zu wollen[61]). Der Aussteller eines solchen Wechsels hat die gleiche Rechtsstellung wie der Aussteller eines auf einen Dritten gezogenen Wechsels[62]). So kommen ihm die Befreiungsgründe aus Versäumnis der Fristen nach Artikel 53 WG zugute, und die Verjährungsfrist der wechselmäßigen Ansprüche gegen ihn beträgt nur ein Jahr statt drei Jahre (Art. 70 WG). Inwieweit ihm Schadensersatzansprüche bei Versäumung der Notifikation nach Art. 45 WG zustehen, wird bei den Rückgriffsansprüchen zu erörtern sein.

Wenn also durch die Ausstellerunterschrift das Unternehmen bereits verpflichtet wird, so behält es sich dadurch, daß es den Wechsel auf seine Zweigniederlassung zieht, doch noch vor, durch seine Filiale die schärferen Haftungsgrundsätze durch Annahme auf sich zu nehmen. Der Begebungsvertrag, den der Aussteller mit dem ersten Nehmer schließt, enthält nicht die Verpflichtung, auf die Filiale als solche anweisend einzuwirken, den Wechsel anzunehmen; vielmehr gilt insoweit die Filiale für den Wechselverkehr als völlig selbständig. Das ausstellende Unternehmen ist Dritten gegenüber wechselmäßig nicht verpflichtet, die Akzeptverpflichtung seiner Filiale beizubringen. Es ist Sache eines neuen Entschlusses des Unternehmens in Gestalt der Filiale, den Annahmevermerk auf den Wechsel zu setzen. Der Nehmer ist auch nicht in der Lage, das Akzept deshalb zu erzwingen, weil Aussteller und Bezogener identisch sind.

2. Sobald der Kommanditwechsel begeben wird und damit in dritte Hände gelangt, haben wir es mit einem Papier zu tun, bei dem die Behandlung als echter gezogener Wechsel praktische Bedeutung erlangt. Die Verpflichtung des Ausstellers entsteht hier wie bei jedem anderen Wechsel durch Begebungsvertrag, also durch Aushändigung des ausgestellten Wechsels an den ersten Nehmer oder, wenn es sich um einen Wechsel an eigene Order handelt, was nach Art. 3 Abs. 1 WG auch für den Kommanditwechsel zulässig ist, durch Übergabe des indossierten Papiers. Durch diese Begebung entsteht auch jetzt nicht etwa ein Schuldverhältnis zwischen Hauptstelle und Filiale. Ein derartiges Schuldverhältnis braucht

61) Staub-Stranz Art. 3 Anm. 5.

62) Michaelis Wechselgesetz § 6 Anm. 8; Denzler S. 214; Strobele S. 37; Staub-Stranz, Art. 3 Anm. 5.

auch nicht fingiert zu werden, da dem Dritterwerber das verpflichtete Unternehmen auf Grund seiner Annahmeerklärung und Ausstellerunterschrift haftet, zumal die Ausstellererklärung nicht akzessorischer Natur[63]), also unabhängig davon ist, ob das Causalverhältnis durch Annahme zur Entstehung gelangt oder nicht. Aber die Haftungserklärung ist nur der eine Sinn der Ausstellerunterschrift. Die Unterschrift enthält weiterhin eine Zahlungsaufforderung an den Bezogenen, durch die der Aussteller regelmäßig als Gläubiger des Annehmers im Deckungsverhältnis in Erscheinung tritt.

Durch die Begebung des gewöhnlichen Wechsels tritt zu der selbständigen Haftungsübernahme des Ausstellers gegenüber dem Dritterwerber noch die Übertragung der Gläubigerrechte aus einer etwa vorhandenen Annahmeerklärung, sodaß der Dritte nicht nur Rechte gegen den Aussteller sondern auch Ansprüche aus jener Annahmeerklärung erwirbt. Diese Gläubigerstellung des Ausstellers wird besonders deutlich beim Wechsel an eigene Order, dessen Begebung durch Indossament erfolgt. Für den Eintritt der Übergangswirkung bildet die Gläubigerstellung des Indossanten die Voraussetzung. Nur wer Gläubiger ist, kann Gläubigerrechte an einen Dritten übertragen. Für den Kommanditwechsel scheint dies nicht annehmbar, weil niemand sein eigener Gläubiger und Schuldner sein kann. Um diesen Wechsel aber wie einen gewöhnlichen gezogenen Wechsel, also in Verhältnissen zu verwenden, in denen er rechtlich nicht denkbar ist, müssen die Teile eines Unternehmens, wenn sie Wechsel aufeinander ziehen, so behandelt werden, als ob sie Gläubiger und Schuldner wären. Denn geschähe dies nicht, so könnte gegen den Aussteller nur Rückgriff als Hauptwechselschuldner genommen werden, und damit würde der Kommanditwechsel zum Eigenwechsel werden. Die einzelnen Betriebe eines Unternehmens sind nicht dem Dasein nach getrennt, sondern sie werden nur der Funktion nach so behandelt, als ob sie selbständig wären[64]), als ob sie sich im Wechselverkehr wie Gläubiger und Schuldner gegenüberständen. Nicht das Bestehen eines Schuldverhältnisses zwischen den einzelnen Gliedern eines Unternehmens aber die Selbständigkeit der einzelnen Niederlassungen in Bezug auf wechselmäßiges Handeln muß daher unterstellt werden.

63) Art. 9 WG.
64) Krückmann, ZentrBlHR 1930 S. 143.

Die Fiktion ist auch in der modernen Rechtslehre nicht zu entbehren. Sie ist regelmäßig ein zwar nicht sehr erwünschter[65]), aber immerhin notwendiger, geradezu unentbehrlicher[66]) Behelf, durch den es gelingen muß, Lücken im Tatbestand im Interesse der Einordnung in ein bestimmtes Rechtsgebilde zu schließen. Sie will also Regelwidrigkeiten in der Erscheinung des Rechts ausgleichen. Insofern ist sie ein Mittel der Typisierung des Rechtssystems. In der Regel der Fälle wird dabei die Fiktion als solche von der rechtsanwendenden Praxis nicht empfunden werden, da für die Praxis, insbesondere für den Laien die Frage der systematischen Einordnung als eine Erscheinung des Rechtslebens kaum praktische Bedeutung hat. Im Falle des Kommanditwechsels dürfte jedoch die Tatsache der Fiktion nicht nur eine Feststellung der systematisierenden Rechtslehre sein, vielmehr handelt es sich hier um eine Unterstellung, die auch der Praxis zum Bewußtsein gebracht wird. Es dürfte jedem am Wechselverkehr Beteiligten bekannt und selbstverständlich sein, daß ein in Filialen aufgegliedertes Großunternehmen eine rechtliche Einheit bildet und als solche Einheit auch grundsätzlich nur einmal aus dem gleichen Geschäftsvorgang schulden kann. Ebenso dürfte es für jeden Beteiligten selbstverständlich sein, daß ein Unternehmen tatsächlich niemals als Regreßschuldner für die Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeiten haften kann, da jedenfalls diese Haftung dann bedeutungslos sein muß, wenn die Erfüllung der zu Grunde liegenden Verbindlichkeit aus irgendeinem Grunde nicht pflichtgemäß erfolgt.

Die für den Kommanditwechsel vorzunehmende Unterstellung ist also nicht nur ein Behelf der dogmatischen Wissenschaft, sondern eine Maßnahme, die die Verwendung des Kommanditwechsels als gezogenen Wechsel in Verhältnissen, in denen er rechtlich an sich nicht denkbar ist, wirtschaftlich aber benötigt wird, zuläßt. Auch diese Fiktion muß sich aber wie jede Fiktion darauf beschränken, zur Erreichung des beabsichtigten Zieles nur die notwendigsten Verhältnisse oder Tatsachen der Wahrheit zuwider als gegeben zu unterstellen.

Schon aus diesem Grunde kann daher kein Schuldverhältnis zwischen den Beteiligten des Kommanditwechsels, die miteinander identisch sind, angenommen werden. Unterstellt werden muß aber, damit überhaupt das

65) Für die ältere Rechtstheorie ist die wissenschaftliche Fiktion eine „contradictio in adjecto eine Bankrotterklärung der Wissenschaft" Bülow S. 7.
66) Baumhöer S. 22; Bierling I S. 221.

Filialunternehmen aus sich heraus in der Lage ist, den gezogenen Wechsel zu verwenden, die Selbständigkeit der einzelnen Glieder in Bezug auf rechtsgeschäftliches Handeln. Diese Unterstellung ist keinesfalls mit der Fiktion eines Schuldverhältnisses identisch. Ein Schuldverhältnis zwischen dem Akzeptanten und dem Aussteller würde grundsätzlich durch Begebungsvertrag entstehen müssen[67]). Weder ein Begebungsvertrag noch aber der Erfolg eines solchen, die wechselmäßige Verpflichtung, müssen hier unterstellt werden. Für Dritte ist es nur wesentlich, daß das Verhältnis, das der gezogene Wechsel zwischen Aussteller und Akzeptanten vorsieht, insoweit als bestehend für sie gilt, als es für sie erheblich sein kann. Dritte Inhaber des Wechsels sind nicht daran interessiert, daß der Aussteller einen wechselmäßigen Anspruch gegen den Akzeptanten hat oder geltend machen kann. Für Dritte ist diese wechselmäßige Beziehung vielmehr nur insoweit erheblich, als sich für sie daraus ergibt, daß der Akzeptant als solcher und der Aussteller als Regreßschuldner für die Schuld ihnen haftet. Es kommt bei den Wechselziehungen von der Hauptstelle auf eine Zweigniederlassung oder von Niederlassungen untereinander für am Wechselverkehr beteiligte Dritte nicht auf das Schuldverhältnis an, das offensichtlich nicht bestehen kann, sondern allein auf die mehrfache aber verschiedenartige Schuldnerstellung desselben Unternehmens, die sich daraus ergibt, daß Zweigniederlassungen im Wechselverkehr so behandelt werden müssen, als ob sie selbständige Geschäftsunternehmen wären. Nur so lassen sich aus einem Kommanditwechsel die gleichen Rechtsfolgen herleiten wie aus dem Vorhandensein von Aussteller und Annehmer bei einem gewöhnlichen Wechsel.

Diese Auffassung hat sich in der Rechtslehre nicht glatt durchgesetzt[68]). Die Gründe hierfür mögen darin liegen, daß es einer Rechtswissenschaft, die es ausschließlich auf die vertragliche Entstehung des schuldrechtlichen Bandes abstellte, schwerfiel, ein wechselmäßiges Rechtsverhältnis dem Inhalt des Papiers entsprechend zu begrenzen. Jedenfalls wurde zur Zeit der alten Wechselordnung die Auffassung[69]) vertreten, daß richterweise der Aussteller eines Kommanditwechsels schon durch die Ausstellung wie ein Hauptwechselschuldner, also wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels haften müsse. Diese Auffassung wurde sogar durch den Haager Entwurf

67) Staub-Stranz Art. 28 Anm. 2; A. M. allerdings RGZ Bd. 65 S. 611, Bd. 70 S. 210 u. a.

68) Für die alte Wechselordnung: Adler ZHR 64, 124 ff u. Nachweise dortselbst.

69) Adler ZHR 64, 124 ff.

1910 gebilligt, dann aber im Haag 1912 und bei den Genfer Beratungen[70]) abgelehnt.

Der Kommanditwechsel ist in jeder Beziehung wie ein sonstiger gezogener Wechsel zu behandeln. Daraus ergibt sich, daß das Unternehmen, das auf sich selbst zieht, allein aus seiner Ausstellererklärung nur insoweit in Anspruch genommen werden kann, wie dies der Ausstellerhaftung des Wechselgesetzes entspricht[71]). Insoweit wird der Aussteller des Kommanditwechsels für den Bezogenen als Gläubiger fingiert. Es ist vor allem nicht so, daß der Aussteller, der auf seinen Zweigbetrieb zieht, schon dadurch, daß er in dieser Form einen Wechsel zeichnet, verpflichtet ist, wie ein Akzeptant zu haften. Es ist aber auch nicht so, daß er aus der Ausstellererklärung verpflichtet ist, für seine eigene Annahmeerklärung zu sorgen[72]). Vielmehr enthält die Ausstellererklärung wechselmäßig keine Verpflichtung, die denen des Akzeptanten gleichkommen. Dem Wechselnehmer gegenüber ist der Aussteller des Kommanditwechsels auch niemals wechselmäßig verpflichtet, die Annahme zu erklären[73]). Die Akzeptierung hat in jedem Fall durch einen eigenen besonderen Entschluß zu erfolgen und begründet auch in jedem Fall erst die dem Akzeptanten eigentümliche schärfere Haftung.

a) Die fingierte Selbständigkeit der Nebenstelle im Wechselverkehr ist jedoch für die Begründung des Verpflichtungstatbestandes ohne Bedeutung. Mit Hilfe dieser Fiktion erscheint zwar der Umfang der Wechselschuld für die einzelnen Wechselzeichner desselben Unternehmens Dritten gegenüber genau begrenzt. Hieraus läßt sich aber nicht die Entstehung des Schuldverhältnisses herleiten.

Die Entstehung des wechselrechtlichen Schuldverhältnisses hat Rechtswissenschaft und Rechtsprechung lange Zeit lebhaft beschäftigt, und auch heute ist der Streit um die Begründung noch nicht beigelegt, wenn sich die Meinungen auch schon erheblich angenähert haben[74]). Das Reichsgericht vertritt bei der Tratte und dem Blankoakzept in fester Rechtsprechung eine Begebungsvertragstheorie[75]), beim Akzept immer noch eine Kreations-

70) Staub-Stranz Art. 3 Anm. 5; Wiers S. 43.
71) s. a. S. 21.
72) Denzler S. 214.
73) Staub-Stranz Art. 3 Anm. 5.
74) Meyer Akzept S. 1.
75) RGZ Bd. 112 S. 202 ff, aber auch RGZ Bd. 5 S. 84; Bd. 53 S. 214; Bd. 74 S. 185; Bd. 87 S. 367; Bd. 103, S. 89; Bd. 117 S. 69.

theorie[76]). Der Verpflichtungstatbestand entsteht danach grundsätzlich nicht durch die Niederschrift als solche; maßgebend ist vielmehr, daß die Wechselzeichner zueinander in ein Verhältnis treten, aus dem sich eine vertragliche Haftung rechtfertigen läßt. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Wechselzeichner bei Begebung des Wechsels von sich aus erklärt, daß er dem unbestimmten Kreis aller legitimen Wechselzeichner gegenübertreten (Vielvertragstheorie)[77]) oder ob er nur dem Erwerber des Wechsels gegenüber verpflichtet sein will (einfache Vertragstheorie[77]), der dann seinerseits befugt sein soll, die durch die Hereinnahme des Wechsels erworbene Forderung auf spätere Nachmänner zu übertragen.

Schwierigkeiten für die dogmatische Erklärung bereiten nur die Tatbestände, in denen eine Wechselschuld gleichfalls entsteht, eine vertragliche Begründung aber nicht vorliegen kann. Hierauf stützt sich die in der älteren Literatur führende Kreationstheorie.

Auf den Kommanditwechsel läßt sich weder die eine noch die andere Theorie anwenden. Die Vertragstheorie muß schon deshalb ausscheiden, da Vertragsparteien tatsächlich fehlen. Der Aussteller, der seinen eigenen Wechsel annimmt oder durch den Vertreter seiner Niederlassung annehmen läßt, schließt keinen Vertrag mit sich selbst, denn das Wesen des Vertrags ist die Willensübereinstimmung gegenseitiger Erklärungen[78]). Der Aussteller des Kommanditwechsels erhält also keine Wechselforderung gegen den Bezogenen, da niemand sein eigener Gläubiger sein kann[79]). Ebensowenig kann er diese Forderung durch Begebung an sich selbst zustande bringen.

Auch die Kreationstheorie führt zu keinem befriedigenden Ergebnis. Soweit sie nur darauf abstellt, daß der Akzeptant sich schlechthin durch seine Unterschrift verpflichtet, um dadurch seine Schuldnerschaft zu begründen, könnte sie die Möglichkeit geben, die Entstehung der Verpflichtung aus dem Kommanditwechsel der Entstehung sonstiger Wechselverpflichtun-

---

76) RGZ Bd. 7 S. 119; Bd. 9 S. 57; Bd. 24 S. 90; Bd. 65 S. 611; Bd. 70 S. 210; Bd. 77 S. 140; Bd. 142 S. 307. Da das neue Wechselgesetz der Kreationstheorie nahezu alle gesetzlichen Stützen entzieht, kann man vermuten, daß das Reichsgericht auch beim Akzept zur Vertragstheorie übergehen wird; s. Wiers S. 44.

77) Über die Vertreter dieser Theorien s. b. Schlickum S. 5 ff.

78) anders allerdings Meyer Akzept S. 41, der das trassiert-eigene Akzept als Vertrag mit sich selbst zugunsten eines Dritten ansieht, wobei für ihn ein Vertrag der Rechtserfolg durch das gewollte Zusammenwirken zweier rechtsgeschäftlicher Erklärungen ist S. 33.

79) Leonhardt I S. 641.

gen entsprechend zu behandeln. Hiernach käme es einzig darauf an, daß derjenige, der aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, weil er ihn gezeichnet hat, durch die Tatsache der Zeichnung als solche verpflichtet ist. Die Kreationstheorie sieht aber in der schriftlichen Erklärung eine Willenserklärung, an die sie die wechselmäßige Verpflichtung knüpft. Die Niederschrift des Annahmevermerks auf dem Wechsel kann niemals als eine Willenserklärung an einen unbestimmten Kreis von Personen, die etwa später den Wechsel erwerben sollten, aufgefaßt werden. Einmal setzt diese Konstruktion voraus, daß die wechselmäßige Erklärung als nicht empfangsbedürftige Willenserklärung anzusehen ist. Aber selbst wenn man hierüber hinwegkommt, muß doch, wenn man eine Willenserklärung annehmen wollte, immerhin ein Wille als solcher festzustellen sein. Jacobi betont mit Recht, daß die bloße Zeichnung noch gar nicht die Funktion einer Willenserklärung erfüllt[80]). Derjenige, der einen Kommanditwechsel als Akzeptant und Aussteller zeichnet, will, solange er den Wechsel selbst besitzt, niemand anderem verpflichtet sein; er gibt also durch die Zeichnung des Wechsels nicht die Erklärung ab, dem späteren Erwerber schulden zu wollen. Tatsächlich kommt die Kreationstheorie, wenn sie den Willen, verpflichtet zu sein, unterstellt, dahin, daß sie diesen Willen zu einem Zeitpunkt annimmt, in dem keinesfalls ein Wille vorhanden ist[81]). Und selbst wenn man im besonderen Fall diesen Willen unterstellen kann, läßt sich damit die Entstehung der Akzeptverpflichtung beim Kommanditwechsel auch noch nicht erklären. Zur Begründung einer Verpflichtung gehört stets, daß ein Gebundener da ist, aus dessen Pflichtenlage ein Berechtigter sein Recht herleiten kann. Da der Aussteller nicht zugleich sein eigener Schuldner und Gläubiger sein kann, ist ein Recht auch nicht vorhanden.

Am nächsten kommt der Erklärung des Verpflichtungstatbestandes die von Jacobi und H. Meyer begründete Rechtsscheintheorie. Diese Auffassung geht einseitig von der Person des Wechselinhabers aus und berücksichtigt nur die äußeren Tatbestände. Das Wesen der Rechtsscheintheorie besteht darin, daß der Inhaber des Wechsels sich darauf verlassen darf, daß die auf dem Wechsel formgerecht[82]) durch die Unterschriftsvollziehung

80) Jacobi ZHR Bd. 89 S. 260 ff.
81) Schlickum S. 46.
82) Ist den Formerfordernissen des Wechsels nicht genügt, so entstehen aus der Schrift keine wechselmäßigen Verbindlichkeiten.

abgegebenen Erklärungen gültig zustande gekommen sind, und die Erklärenden sich nach Maßgabe ihrer Erklärung wechselmäßig verpflichten wollten. Der Wechselnehmer wird in seinem Vertrauen auf die Gültigkeit der Wechselerklärungen geschützt[83]). Diese Theorie versagt zwar in dem Augenblick, in dem es sich bei dem Wechselzeichner um Willensfehler handelt, z. B. Geschäftsunfähigkeit. In diesen Fällen erklären die Vertreter der Rechtsscheintheorie, daß eine Haftung nicht eintrete, weil nur derjenige nach dem Rechtsschein verpflichtet sein könne, der, wenn er den scheinbar vorhandenen Willen wirklich gehabt hätte, auch sich hätte wirksam verpflichten können[84]). Dennoch wird die Rechtsscheintheorie den Bedürfnissen des Verkehrs am ehesten gerecht. Aus der Tatsache des Vertrauens eines Nehmers kann man aber noch nicht die wechselrechtliche Haftung begründen; maßgebend für das Verpflichtetsein ist vielmehr nach unserem Recht immer, daß derjenige verpflichtet sein soll, der irgendetwas getan hat, wodurch er eine Verpflichtung gegen seine Person begründet. Für die Entstehung eines Schuldverhältnisses steht insoweit das Unterlassen dem Handeln gleich, wesentlich ist für die Relevanz des Unterlassens nur, daß derjenige es unterläßt, der zu handeln verpflichtet ist[85]). Immer ist maßgebend, daß derjenige, der aus dem Wechsel verpflichtet sein soll, seine Verpflichtungserklärung dem Verkehr gegenüber abgegeben hat. Die normale Veranlassung dafür, daß jemand als Wechselschuldner haftet, wird durch den Vertrag gegeben. Die Verpflichtung entsteht auch nach Ansicht der Rechtsscheinvertreter grundsätzlich nur durch Rechtsgeschäft. Der Schein wird nur hilfsweise wie Sein behandelt[86]). Wer jedoch, ohne einen Vertrag zu schließen, dem Verkehr wie ein Wechselschuldner entgegentritt, etwa dadurch, daß er einen Wechsel zeichnet und so die Möglichkeit schafft, daß seine Unterschrift gegen seinen Willen in Verkehr gelangt, der muß dem Verkehr gegenüber auch wechselmäßig haften. Diese Notwendigkeit besteht, weil er selbst den Wechselverkehr als solchen gefährdet, und, wenn er dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht haften würde, die Verkehrsfähigkeit des Wechsels aufheben würde.

Auch ohne vertraglich begründete Wechselverpflichtung entsteht also eine Wechselschuld, die genau der vertraglichen gleichgestaltet ist, dadurch, daß

---

83) Meyer Akzept S. 21/22.
84) Ders. ebenda S. 29; von Schwerin S. 44.
85) für das Blankoverfahren Heß in LZ 1933 S. 700.
86) Schlickum S. 14.

der Verpflichtete durch sein Verhalten dem Verkehr gegenüber Veranlassung gegeben hat, an die ordnungsgemäße Entstehung zu glauben.

Die Akzeptverpflichtung des Kommanditwechsels kommt somit kraft Rechtsschein dadurch zustande, daß der Wechselaussteller durch seine Annahme Dritten gegenüber die Ursache setzt, an die Entstehung der Wechselverbindlichkeit zu glauben, also in dem Augenblick, in dem er in den Verkehr gebracht wird. Solange sich das Kommanditakzept noch in der Hand des Ausstellers befindet, ist es rechtlich bedeutungslos. Nicht etwa ist es so, daß mit der Ausstellung schon die Forderung begründet wurde, daß ihre Geltendmachung aber durch die Identität von Aussteller und Bezogenem gehemmt sei. Die gewöhnlichen Wechselverbindlichkeiten entstehen mit dem Inverkehrbringen des Akzepts[87]).

b) Aus der fingierten Schuldner- und Gläubigerstellung ergibt sich, daß der Kommanditwechsel in seiner Beziehung zu Dritten wie ein gewöhnlicher gezogener Wechsel behandelt werden muß. Demzufolge finden auf ihn auch die Regeln über den gezogenen Wechsel hinsichtlich des Protestes Anwendung. Diese Auffassung entspricht auch der herrschenden Lehre[88]). Die Tatsache, daß Aussteller und Bezogener die gleiche Person sind, und daher das Unternehmen als solches ohnehin schon wechselmäßig haftet, darf nicht zu der Auffassung verleiten, daß dadurch ein Protest nicht erforderlich wäre. Für den Inhaber eines Kommanditwechsels kann die Inanspruchnahme des verpflichteten Unternehmens in seiner Eigenschaft als Aussteller von größter Bedeutung sein. Der nicht angenommene Kommanditwechsel präjudiziert ohne Protest genau so wie ein anderer Wechsel[89]), aber auch in Fällen des Kommanditakzepts ist der Protest nicht bedeutungslos[90]). Da die Annahme des Wechsels sich als ein selbständiges von der Ausstellung völlig getrenntes Geschäft darstellt, ist es durchaus denkbar, daß Bedenken gegen die rechtliche Wirksamkeit der Annahmeerklärung bestehen, wenn auch die Ausstellung zweifelsfrei wirksam erfolgt ist. Derartige Fälle sind jedenfalls nicht nur als Schulbeispiele denkbar, sondern dürften auch in der Praxis vorkommen. Zu denken ist an die Fälle der Unwirksamkeit der verpflichtenden Erklärung wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit der Zeichnenden, aber auch an die

87) s. a. Staub-Stranz Art. 3 Anm. 5.
88) Staub-Stranz Art. 3 Anm. 5.
89) Michaelis Wechselrecht § 6 Anm. 8.
90) a. M. derselbe, ebenda.

Fälle der Zeichnung des Akzepts durch nicht zur Vertretung befugte Angestellte des Hauses. In diesen Fällen ist der Wechselinhaber lediglich darauf angewiesen, das Unternehmen als Aussteller in Anspruch zu nehmen. Für diese Inanspruchnahme des Unternehmens als Aussteller bedarf es aber des Protestes, da nur so verhindert werden kann, daß der Wechsel bei Nichteinlösung präjudiziert. Der Protest kann daher unter keinen Umständen dem Wechselinhaber beim Kommanditwechsel abgeschnitten werden. Zur Erhaltung der Rückgriffsansprüche ist er auch dann erforderlich, wenn das Unternehmen als Akzeptant wie als Aussteller dem legitimierten Wechselinhaber haftet[91]).

Der Protest ist aber nicht nur für derartige Fälle von Bedeutung. Jeder Wechselinhaber ist vielmehr berechtigt, Protest zu erheben, auch wenn er sich dadurch nicht Rückgriffsansprüche gegen seine Vormänner verschaffen will oder kann, da der Protest in allen Fällen als bestes Beweismittel dafür dient, daß Zahlung nicht erfolgt ist. Damit erleichtert er die Durchführung des Urkundenprozesses. Die Rechtsprechung hat mit Recht auch den Akzeptanten dann mit den aus Art. 48 WG sich ergebenden Kosten des Protestes und den Wechselunkosten belastet, wenn der Protest nicht zur Erhaltung des Wechselrechts notwendig ist[92]). Daraus folgt, daß wenn es zur berechtigten Wahrnehmung der Interessen des Gläubigers gehört, einen Wechsel zu protestieren auch wenn dadurch keine Erhaltung wechselrechtlicher Ansprüche erfolgt, diese Interessen beim Kommanditwechsel in gleichem Maße wahrzunehmen sind. Sie können nicht dadurch eine Beeinträchtigung erfahren, daß Aussteller und Bezogener rechtlich identisch sind. Denn die Interessen des Gläubigers eines Kommanditwechsels können keine anderen sein als die des Inhabers eines gezogenen Wechsels.

Mit der Frage des Protestes ist eng verknüpft die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen, denn der Protest bildet die formelle Voraussetzung für die Ausübung des Rückgriffs (Art. 44 WG). Die Höhe der Rückgriffsansprüche bestimmt sich dabei nach Art. 48 WG. Aus der Stellung des Ausstellers eines Kommanditwechsels folgt seine Inanspruchnahme als Rückgriffsschuldner. Wenn er auch durch die Identität mit dem Be-

91) RGZ i. Lpz. Zeitsch. 1913 S. 211.
92) RGZ Bd. 41 S. 127; Staub-Stranz Art. 79 Anm. 18. Eine Einschränkung ergibt sich nur aus dem Protestverbot des Ausstellers nach Art. 46 Abs. 3 WG. Es kommt bei diesem Protest ein schikanös teurer natürlich nicht in Frage; Rilk S. 297.

zogenen praktisch als Hauptwechselschuldner haftet, bleibt er mit Rücksicht auf seine Ausstellererklärung nur als Rückgriffsschuldner verhaftet. Auch der Bezogene wird nach erfolgtem Protest zum Rückgriffsschuldner[93]). Aus der Identität ergibt sich von selbst, daß er gegen seine bezogene Niederlassung Regreßansprüche nicht geltend machen kann.

Dagegen kann das Unterbleiben der Benachrichtigung vom Notleiden des Wechsels nach Art. 45 Abs. 6 WG Schadensersatzfolgen zugunsten des Ausstellers auslösen. Auch der Aussteller eines Kommanditwechsels hat als Rückgriffspflichtiger einen Anspruch auf Benachrichtigung, der die Voraussetzung dafür bildet, daß Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Zweck der Notanzeige, die dem Aussteller als Rückgriffsschuldner die Möglichkeit geben soll, von seinem Einlösungsrecht nach Art. 50 WG Gebrauch zu machen, um damit den sich von Vormann zu Vormann verteuernden Rücklauf abzukürzen. Wenn Staub[94]) meint, daß dem Aussteller deshalb nicht Schadensersatzansprüche zustehen, weil er als Bezogener wissen muß, ob der Wechsel eingelöst worden ist oder nicht, so muß dem entgegengehalten werden, daß allein schon die räumliche Trennung der einzelnen Niederlassungen besonders im internationalen Verkehr dies verhindern. Zudem erfordert die wirtschaftliche Selbständigkeit jeder Niederlassung, daß die in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Geschäfte, und dazu gehört auch die Einlösung eines auf sie gezogenen Wechsels, völlig selbständig und ohne Mitwirkung ihrer ausstellenden Niederlassung vorgenommen werden. Wie die Annahme des Wechsels so beruht auch seine Einlösung auf einem selbständigen Entschluß des Unternehmens in Gestalt der bezogenen Niederlassung. Die Stellung des Ausstellers eines Kommanditwechsels als Rückgriffsschuldner kann in diesem Fall keine andere sein als die des Ausstellers eines gewöhnlichen Wechsels. Der Schadensersatzanspruch könnte sich hier auf die infolge Unterlassens der Anzeige entstandenen Mehrkosten des Rücklaufs erstrecken.

Ebenso wird richtigerweise angenommen[95]), daß ein Unternehmen, das mit mehreren Filialen als Indossanten auf einem gewöhnlichen Wechsel erscheint im Falle des Rücklaufs des protestierten Wechsels nicht mehrfach Provision gemäß Art. 48, 49 WG von seinen Vormännern verlangen kann. Zwar scheint diese Beschränkung der Rechte der wirtschaftlichen

93) Staub-Stranz Art. 43 Anm. 3.
94) Staub-Stranz Art. 3 Anm. 5.
95) Denzler S. 223.

Selbständigkeit der einzelnen Niederlassungen nicht zu entsprechen. Es ist durchaus denkbar, daß die letztlegitimierte Filiale im Falle des Protestes ihrer Hauptstelle oder einer anderen Filiale als Giranten den Protestwechsel übersendet und sie kontomäßig mit dem Wechselbetrage belastet. Die Buchungsvorgänge werden jedenfalls bei der scheinbar regreßpflichtigen Niederlassung nicht andere und nicht weniger sein als bei einem Protestwechsel, der von außen wieder hereinkommt. Es dürfte auch richtig sein, daß der Provisionsanspruch des zum Einlösungsrückgriff Berechtigten rechtspolitisch darauf beruht, daß man einem Kaufmann nicht zumuten kann, die mit dem Rückgriff verbundene Tätigkeit ohne Vergütung vorzunehmen.

Die wesentliche Voraussetzung für die Entstehung des Provisionsanspruches ist jedoch, daß die zu vergütenden Geschäftsvorfälle tatsächlich einen Rückgriffsanspruch zum Gegenstand haben. Zwischen den mehreren Niederlassungen ist aber ein materieller Anspruch überhaupt nicht denkbar, vielmehr wird beim Rücklauf des Wechsels innerhalb des gleichen Unternehmens durch organisatorische Maßnahmen die erste Legitimation des Unternehmens wieder hergestellt. Diese Wiederherstellung der Legitimation, die geeignet ist, den Rückgriffsanspruch des Unternehmens gegen die Vormänner zu verwirklichen, kann nur einmal durch einen Provisionsanspruch bezahlt werden. Da so der Rücklauf innerhalb der einzelnen Glieder des gleichen Unternehmens einen materiellen Rückgriffsanspruch nicht zum Gegenstande hat, kann folgerichtig für diesen Rücklauf nicht den übrigen Wechselverpflichteten mehrfach Provision in Rechnung gestellt werden.

Die im Vorstehenden für den Kommanditwechsel gewonnenen Ergebnisse lassen sich auf den Kommanditscheck ohne gewisse Einschränkungen nicht übertragen. Ein Schuldverhältnis zwischen der ausstellenden und bezogenen Niederlassung besteht zwar hier ebensowenig wie beim Kommanditwechsel, aber auch eine für dritte Erwerber fingierte Schuldner- und Gläubigerstellung kann nicht angenommen werden, da das Scheckgesetz die Annahme eines Schecks ausdrücklich verbietet. (Art. 4 SchG[96]). Es ist mit der Natur des Schecks nicht vereinbar, daß der Bezogene, der nur Zahlungsorgan sein soll, zum selbständigen Schuldner wird. Der Bezogene soll den Scheck einlösen, aber nicht seine Einlösung verspre-

96) Eine gewisse Ausnahme bildet der bestätigte Reichsbankscheck gem. Art. 6 EinfGes. z. SchG.

chen[97]). Daraus folgt, daß der Bezogene eine selbständige Verpflichtung zur Einlösung der von seinen Niederlassungen auf ihn gezogenen Schecks nicht übernehmen kann. Diese Verpflichtung kann auch nicht infolge der rechtlichen Identität aus einem Vertrage zwischen ihm und dem Aussteller hergeleitet werden. Kommanditschecks sind die typische Scheckart, deren Ausstellung nicht durch einen Scheckvertrag begründet ist. Im Regelfall wird eine solche Scheckziehung auf einer Ermächtigung der bezogenen Bank gegenüber ihrer ausstellenden Niederlassung beruhen, aber diese Ermächtigung ist kein Rechtsgeschäft, aus dem ein Dritter Rechte herleiten könnte. Diese Ermächtigung ist nichts anderes als eine organisatorische Maßnahme innerhalb des Gesamtunternehmens, die für Dritte völlig bedeutungslos ist.

3. Dagegen haftet das Unternehmen als solches aus der durch seine Niederlassung begründeten Ausstellerverpflichtung für die Zahlung des Schecks und bricht damit gewissermaßen den im Scheckrecht geltenden Grundsatz, daß der Bezogene eine scheckmäßige Verpflichtung nicht übernehmen kann. Wenn er auch nicht ähnlich dem Annehmer eines gezogenen Wechsels als Hauptscheckschuldner haftet, so haftet er doch durch die von seiner Niederlassung erfolgte Ausstellung und Begebung des Schecks als Rückgriffsschuldner. Die Ausstellung eines solchen Schecks kommt damit einem Versprechen des Unternehmens gleich, auf Verlangen des Inhabers die Scheecksumme am Zahlungsort zu bezahlen[98]).

a) Bei dem Kommanditwechsel sind Glieder eines Unternehmens in der Lage, durch Ausstellung oder Girierung eines von einer anderen Stelle ihres Unternehmens angenommenen Wechsels sich, d. h. ihr Unternehmen im Verhältnis zur Schuld des Akzeptanten in der beschränkten Form eines Wechselregreßschuldners zu verpflichten. Hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß die verschiedenen Verpflichtungsformen für die Erfüllung des gleichen Schuldverhältnisses, etwa auch einer beschränkten Haftung entsprechen. Diese Folgerung läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß für Dritte die verschiedenen aus dem Kommanditwechsel beteiligten Glieder desselben Unternehmens nicht als eine Einheit, sondern als eine Mehrheit gelten. Zwar folgt aus der Fiktion der Stellung als Schuldner und Gläubiger, daß für den dritten legitimierten Wechselinhaber Aussteller und Annehmer des Kommanditwechsels als verschie-

97) Quassowski-Albrecht Art. 4 Anm. 1.
98) Quassowski-Albrecht Art. 7 Anm. 4.

dene Schuldner erscheinen. Wenn auch der Inhalt der beiden Schuldverpflichtungen nicht vollkommen gleich ist, bleibt deshalb doch immer nur die aus dem Wechsel versprochene Leistung einmal geschuldet und zwar als Schuld des Unternehmens als solchem. Die Haftung für die Schuld trifft dementsprechend auch das Unternehmen als solches, nicht die eine Filiale als Annehmer und etwa die Hauptstelle als Aussteller. Es handelt sich zwar bei der Filiale um ein wirtschaftlich gesondertes Vermögen des Unternehmens. Dieses gesonderte Vermögen ist jedoch kein rechtliches Sondervermögen[99]) und daher nicht für sich ausschließlich Haftungsgegenstand für irgendwelche Verbindlichkeiten des Unternehmens.

Unsere Rechtsordnung kennt eine gegenständlich beschränkte Haftung nur in ganz besonderen Fällen. Wenn sich auch das Vermögen der Zweigstelle rechnerisch und tatsächlich gesondert von dem Vermögen des Unternehmens erfassen läßt, ist damit eine gegenständliche Beschränkung der Haftung noch nicht eingetreten. Zeigt doch gerade die Gründung eines Filialunternehmens, daß die Gründer durch die Zusammenballung der mehreren Vermögenskreise in einer Hand die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Kreditwürdigkeit des Gesamtunternehmens heben wollen. Eine auf das gesonderte Vermögen beschränkte Haftung kommt daher weder wirtschaftlich noch rechtlich ohne besondere Vereinbarung in Betracht. Kennzeichnend hierfür ist, daß z. B. der gesonderte Konkurs einer Filiale unbekannt ist.

Ebenso haftet aus der Akzeptverpflichtung einer Niederlassung wechselmäßig Dritten gegenüber das Unternehmen. Diese Haftung ist ebensowenig eine beschränkte, d. h. es haftet nicht die Niederlassung als solche[100]) oder das Unternehmen nur mit den Niederlassungen, vielmehr trifft die Haftung als solche den Schuldner mit seinem gesamten Vermögen, und Schuldner ist aus der Wechselverpflichtung der Niederlassung der Unternehmer als solcher, für dessen Verpflichtung es gleichgültig ist, ob die verpflichtende Erklärung von einem selbständigen Zweigbetriebe oder Hauptbetriebe abgegeben ist.

Wegen der Verpflichtung aus dem Kommanditwechsel muß also das Unternehmen ebenso wie für alle sonstigen durch die Zweigstelle zu seinen Lasten begründeten Verpflichtungen einstehen. Der Inhaber des Kommanditwechsels ist daher in keiner Weise bezüglich der Auswahl der Vermögensgegenstände, aus denen er seine Befriedigung sieht, gebunden. Ihm

99) Boegel S. 24.
100) Krückmann Zentr.Bl.HR. 1930 S. 99.

schuldet das Unternehmen als solches. Das gesamte Vermögen des Unternehmens steht ihm daher auch gegebenenfalls für eine zwangsweise Durchsetzung seiner Forderung zur Verfügung.

b) Unter diesen Umständen könnte es so scheinen, als ob der Kommanditwechsel lediglich der Bequemlichkeit der wirtschaftlichen Praxis diente. Diese Auffassung würde jedoch die Sachlage verkennen, denn tatsächlich hat der Kommanditwechsel für die Beteiligten erhebliche praktische Bedeutung.

Für jeden gezogenen Wechsel ist es typisch, daß derjenige, der den Wechsel durch Begebungsvertrag von dem Aussteller erwirbt, seine Befriedigung nicht bei dem Aussteller sondern bei dem Annehmer zu suchen hat. Wenn also ein Kaufmann ein Kundenpapier hereinnimmt, hat dieses häufig zur Folge, daß dadurch Erfüllungsort und Gerichtsstand jedenfalls für die abstrakte Wechselschuld andere werden. Derartige Nachteile werden im Wirtschaftsleben regelmäßig wegen der leichten Durchsetzbarkeit der Wechselforderung in Kauf genommen. Jedenfalls ist diese mögliche Verlegung des Erfüllungsortes für die Wirtschaft deswegen nur wenig fühlbar, da in aller Regel der Wechselverkehr über die Banken abgewickelt wird.

Genau so wie bei jedem anderen gezogenen Wechsel wird beim Kommanditwechsel Erfüllungsort und Gerichtsstand durch die Bestimmung einer anderen Niederlassung als Annehmer verlagert. Die Annahme des Wechsels zwingt den Nehmer, auf einem bestimmten Wege seine Befriedigung zu suchen. Zur Geltendmachung seiner Forderung wird er auf einen bestimmten Weg, nämlich auf den Weg über die Zweigniederlassung verwiesen[101]). Würde das ausstellende Unternehmen einen Eigenwechsel in Verkehr bringen, würde der Nehmer diesen gegenüber dem Aussteller an seinem Wohnsitz bezw. bei dessen Zahlstelle geltend zu machen haben. Durch die Bestimmung einer Niederlassung als Annehmer, also durch die Verwendung des gezogenen Wechsels anstelle des wirtschaftlich möglichen Eigenwechsels wird der Empfänger in die Lage versetzt, die Wechselforderung an dem Sitz oder der Zahlstelle der Niederlassung zu liquidieren. Der Zahlungsort der annehmenden Niederlassung wird aber nur zum Erfüllungsort für die Wechselverbindlichkeiten, dagegen nicht für die Verbindlichkeiten der Rückgriffsschuldner. An einem derartigen

101) Krückmann ZentrBl.HR. 930 S. 99.

anderen Erfüllungsort wird für die Wirtschaft vor allen Dingen dann ein erhebliches Interesse bestehen, wenn es sich um eine ausländische Filiale handelt. Der Kommanditwechsel ist jedenfalls geeignet, eine echte Devise zu schaffen. Derartige Devisen werden vor allen Dingen dann vorkommen, wenn inländische Bankinstitute ausländische Filialen unterhalten und diese auf im Inland ausgestellten Wechseln als Annehmer bezeichnen. In diesen Fällen ist ein Kommanditwechsel nicht nur geeignet, dem Zahlungsmittelausgleich zu dienen, sondern auch den Transfer zu regeln. Hier hat also der an das Ausland verwiesene Wechselinhaber an der Verweisung auf den ausländischen Erfüllungsort ein erhebliches Interesse.

Für den Kommanditscheck ergibt sich durch die Benennung einer anderen Niederlassung als Zahlungsorgan nur eine Verlagerung des Zahlungsorts, dagegen keine Veränderung des Erfüllungsortes für die Scheckverpflichtung. Wenn auch das Gesamtunternehmen durch die Ausstellung solcher Schecks verpflichtet werden kann, bleibt dennoch für die im Geschäftsbereich der Niederlassung begründeten Verpflichtungen der Sitz dieser Niederlassung als Erfüllungsort zuständig. Die praktische Verwendbarkeit des Kommanditschecks beruht aber gerade auf der Verweisung des Schecknehmers auf einen anderen Zahlungsort.

4. Im Wechselverkehr begegnet man nicht selten dem Fall, daß ein an eine Zweigniederlassung eines Unternehmens girierter Wechsel von dieser an ihre Hauptstelle oder eine andere Niederlassung weiter indossiert wird. Im Bankverkehr wird dieser Vorgang wie ein echtes Rediskontgeschäft behandelt. Die girierende Filiale belastet das Konto der in dem Indossament bezeichneten Stelle ihrer Firma. Dieses Indossament zwischen den einzelnen Niederlassungen weist jedoch gegenüber dem normalen Indossament bezüglich der Rechtsfolgen Besonderheiten auf.

Alles, was eine Niederlassung erwirbt, berechtigt das Gesamtunternehmen. Aus dem an eine Niederlassung übertragenen Wechsel wird also Gläubiger nur das Gesamtunternehmen. Dennoch ist das Indossament an die Zweigniederlassung als solche für die Wechselverpflichteten nicht bedeutungslos.

Unrichtig wäre es allerdings, hier an den gerade im Wertpapierrecht entwickelten Begriff der „Überlassung der Rechtsausübung" zu denken[102]). Es liegt zwar nahe, die Sonderstellung der legitimierten Filiale dadurch zu erklären, daß diese von ihrem Unternehmen ermächtigt wird, die in

102) so Krückmann Zentr.Bl.HR 1930 S. 140 ff.

ihrem Geschäftskreis erworbenen Wechselrechte auszuüben. Diese Ermächtigung würde die Befugnis der Weiterübertragung sowohl an Dritte wie an andere Teile des Unternehmens in sich schließen.

Tatsächlich lassen sich jedoch die zur Frage der Legitimationsübertragung gewonnenen Erkenntnisse[103]) nicht verwerten. Aus dem Indossament an eine Niederlassung wird das Unternehmen berechtigt[104]). Die Niederlassung ist aber nicht ihrerseits von dem Unternehmen ermächtigt, dessen Rechte auszuüben. Eine Ermächtigung setzt immer ein Rechtsgeschäft voraus. Derartige Akte können aber zwischen den mehreren Gliedern desselben Unternehmens nicht vorgenommen werden. Durch die Ausgliederung von Unternehmensteilen wird vielmehr das Unternehmen berechtigt und verpflichtet, die im Geschäftskreis der Niederlassung entstehenden Forderungen als Forderungen der Niederlassung abzuwickeln, sich also zur Abwicklung des Geschäfts der Organisation zu bedienen. Die Rechte erscheinen auch nicht als Rechte der Filiale, ohne es zu sein[105]), sondern sind Rechte des Unternehmens, deren Geltendmachung an die Organisation der Niederlassung gebunden ist.

Das Indossament eines Dritten an eine Niederlassung überträgt also die gesamten Rechte aus dem Wechsel nicht der Niederlassung, sondern dem Unternehmen als solchem, schränkt aber die Geltendmachung dieser Rechte dahin ein, daß ihre Ausübung nur über die betreffende Niederlassung möglich ist.

Wenn aber danach das Unternehmen dem Verkehr gegenüber verpflichtet ist, die im Geschäftskreis der Niederlassung bestehenden Forderungen als solche dieses Geschäftskreises zu behandeln, muß es ihm auch unbenommen sein, die Forderung in jeder möglichen Form durch die Niederlassung zu verwerten. Einen bei der Niederlassung durch Indossament an diese diskontierten Wechsel könnte das Unternehmen also einmal in das Portefeuille der Niederlassung übernehmen. Es könnte den Wechsel aber auch an Dritte weiter indossieren. Schließlich muß es den Wechsel auch einer anderen Niederlassung so zuweisen können, daß diese nunmehr anstelle der ankaufenden Niederlassung als Inhaber der Wechselrechte legitimiert wird. Der Schuldner des Wechsels hat jedenfalls keinen Anspruch darauf, daß eine derartige Zuweisung unterbleibt. Da er ebensowenig

103) vergl. hierüber Jacobi bei Ehrenberg Bd. IV, 1 S. 182.
104) RGZ Bd. 107 S. 45 ff.
105) so Krückmann Zentr.Bl.HR 1930 S. 141.

Einfluß auf die Zahl der Indossamente nehmen kann, muß er es daher auch hinnehmen, daß ein Filialunternehmen die Legitimation der erwerbenden Filiale einer anderen Stelle des Unternehmens verschafft. Diese Legitimation kann nur durch die Verwendung der Form des Indossaments gegeben werden. Nur durch das Indossament kann jedenfalls das Unternehmen für die Geltendmachung der Rechte aus dem Wechsel die Organisation der erwerbenden Niederlassung durch die eines anderen Gliedes des Unternehmens ersetzen.

Bei diesem Indossament kann es sich aber weder um die Übertragung des Eigentums noch um die Übertragung der Forderung und damit Verschaffung der materiellen Berechtigung handeln. Ebensowenig kann hier von einem Begebungsvertrag, der für den Erfolg des Indossaments sonst wesentlich ist[106]), wegen der rechtlichen Identität der Beteiligten gesprochen werden. Formell ist das berechtigte Unternehmen zur Geltendmachung der Wechselansprüche nur durch die begünstigte Niederlassung befugt. Soll die Wechselforderung dagegen durch eine andere Niederlassung geltend gemacht werden, muß dieser hierzu die erforderliche Legitimation verschafft werden. Diese Legitimation kann nur die benannte Niederlassung erteilen. Das Indossament einer Niederlassung an eine andere des gleichen Unternehmens stellt sich also nicht als Übertragung der Wechselrechte, sondern als die zulässige und gegenüber Dritten wirksame Form für die Zuweisung der Wechselrechte an die zweite Niederlassung dar. Diese Übertragung ist kein Vertrag, auch keine Willenserklärung auf Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges[107]), sondern sie stellt sich dar als organisatorische Maßnahme innerhalb der einzelnen Zweigniederlassungen des Unternehmens.

Die in Vorstehendem für das Giro unter Niederlassungen im Wechselverkehr entwickelte Auffassung hat im Scheckgesetz keine Parallele. Das Indossament an eine Niederlassung des Bezogenen führte zwar nicht der rechtlichen Identität zur Vereinigung von Scheckrecht und Scheckverpflichtung, da die bezogene Bank nur Zahlungsleister ist, also keine selbständige Verpflichtung zur Einlösung des Schecks übernommen hat. Aber das Scheckgesetz ermöglicht keine mit rechtlichen Wirkungen für Dritte ausgestattete Weiterindossierung, da ein solches Indossament nach Art. 15 Abs. 3 SchG. nichtig wäre.

106) RGZ Bd. 117 S. 69.
107) so Denzler S. 214.

V. Das Ergebnis.

Als das Ergebnis der Arbeit ist festzustellen, daß der Kommanditwechsel sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich dem gezogenen Wechsel gleich behandelt wird. Wirtschaftlich ergibt sich seine Behandlung aus der Selbständigkeit der beteiligten Niederlassungen. Das Gesetz wird dem dadurch gerecht, daß es zwar für den Wechselverkehr nicht eine Schuld zwischen den beteiligten Gliedern desselben Unternehmens entstehen läßt, vielmehr können infolge der Identität des Inhabers zwischen den einzelnen Gliedern des Unternehmens wechselmäßig ebensowenig wie schuldrechtlich Beziehungen bestehen oder entstehen. Gelangt aber der Kommanditwechsel in die Hände des dritten Erwerbers, ist ihm das Unternehmen, das mit mehreren selbständigen Niederlassungen den Wechsel in verschiedener Form gezeichnet hat, nicht etwa nur in einer Form verpflichtet, es wird jetzt für drittlegitimierte Inhaber des Wechsels unterstellt, daß sich die Beteiligten des Unternehmens selbst wie Schuldner und Gläubiger gegenüberstehen. Der legitimierte Inhaber des Wechsels hat sowohl den Wechselanspruch aus dem Akzept wie auch den Rechtsanspruch aus der Ausstellerverpflichtung. Beide Ansprüche können rechtlich und wirtschaftlich verschieden und diese Verschiedenheit von erheblicher Bedeutung sein, etwa bei einer echten Devise.

Seiner glatten Verwendbarkeit entsprechend ist der Kommanditwechsel auch nicht etwa eine im Wirtschaftsleben seltene Erscheinung. Es gibt zwar keinerlei statistische Aufzeichnungen über das Aufkommen von Kommanditwechseln, obwohl es sicherlich für die Reichsbank nicht uninteressant wäre, die Zahl und den Wert der bei ihr zur Notendeckung einkommenden Kommanditwechsel im Verhältnis zu den sonstigen gezogenen Wechseln festzustellen. Jedenfalls wird der Kommanditwechsel im Wirtschaftsleben nicht entbehrt werden können. Ihm werden zwar echte Umsatzgeschäfte, also Kaufgeschäfte, nicht zugrunde liegen können, weil die einzelnen Glieder desselben Unternehmens Rechtsgeschäfte nicht abschließen können. Die Filialen des Großunternehmens werden aber regelmäßig untereinander im Warenaustauschverkehr stehen. Dieser Warenaustausch ist wertsteigernd und kommt somit im Erfolg einem echten Umsatzgeschäft zwischen zwei verschiedenen Kaufleuten gleich. Praktisch wird der Warenaustausch zwischen Filialen auch wie jedes andere Umsatzgeschäft in aller

Regel abgerechnet, da bei dem normalen Großunternehmen die Filialen füreinander Konten führen.

Es wäre daher nicht einzusehen, weshalb der Warenumschlag zwischen den Gliedern des gleichen Unternehmens nicht in gleicher Weise bargeldlos finanziert werden sollte wie der Umsatz zwischen verschiedenen Rechtspersönlichkeiten. Würde man die durch den Umschlag innerhalb des gleichen Unternehmens erzielten Wertsteigerungen dem Wechselkredit entziehen, hätte das zur Folge, daß damit eine große Anzahl von Geschäftsvorfällen durch Wechselziehungen nicht finanziert werden können. Dieser Ausfall könnte das Warenwechselaufkommen erheblich beeinflussen und hätte bei der Häufigkeit der Großunternehmen in der Wirtschaft leicht zur Folge, daß zur Deckung der Währung nicht genügend Warenwechsel zur Verfügung stehen, sodaß der dem tatsächlichen Warenumschlag entsprechende Zahlungsmittelbedarf durch Hereinnahme von Finanzwechseln und minder geeigneten Papieren gesichert werden müßte.

Auf den Kommanditscheck lassen sich die für den Kommanditwechsel gefundenen Ergebnisse nicht in allen Punkten übertragen. Die Haftung des Gesamtunternehmens durch die Ausstellerverpflichtung einer Niederlassung bricht den im Scheckrecht geltenden Grundsatz, daß der Bezogene eine scheckmäßige Verpflichtung nicht eingehen kann. Dadurch unterscheidet sich ein solcher Scheck in seinen Wirkungen nicht sehr erheblich von denen einer Banknote. Eine Bank, die in stärkerem Maße solche Schecks in Verkehr bringen würde, würde damit die der Reichsbank obliegende Regelung des Zahlungsmittelumlaufs durchkreuzen.

Lebenslauf.

Am 19. April 1907 wurde ich in Thorn (jetzt polnisch) als Sohn des Rittergutsbesitzers Paul Mandel und seiner Ehefrau Hedwig geb. Thal geboren. Mit dem Zeugnis der Reife verließ ich am 5. März 1927 das Schillerrealgymnasium in Stettin, wohin meine Eltern infolge Enteignung des Landbesitzes durch die Polen im Jahre 1922 übergesiedelt waren. Ich widmete mich anschließend drei Jahre dem Bankfach und begann 1930 das Studium der Rechtswissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, das ich mit der ersten juristischen Staatsprüfung am Oberlandesgericht in Naumburg (Saale) am 26. August 1933 abschloß.

Vorlesungen und Übungen habe ich bei folgenden Herren Dozenten besucht: Bilfinger, Boehmer, Brodnitz, Finger, Fleischmann, Hein, Jahn, Joerges, Kitzinger, Ruth, Schmaltz, R. Schmidt, Siebert, Sommerlad, Wolff.

Es ist mir aufrichtiges Bedürfnis, Herrn Dozent Dr. Isele an dieser Stelle zu danken für seine Bereitwilligkeit, die vorliegende Arbeit als Berichterstatter zu übernehmen und zu fördern.